RE06

Beteiligungsangebot RE06 Windenergie Finnland

Nachtrag Nr. 1
Windenergie Finnland

re concept

Fondshaus im Norden

HINWEIS: DIE INHALTLICHE RICHTIGKEIT DER ANGABEN IM NACHTRAG NR. 1 IST NICHT GEGENSTAND DER PRÜFUNG DES VERKAUFSPROSPEKTS DURCH DIE BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT.

HINWEIS: DIE BEISPIELHAFT DARGESTELLTEN WINDENERGIEANLAGEN IN DIESEM NACHTRAG NR. 1 DIENEN NUR DER ILLUSTRATION UND SIND NICHT BESTANDTEIL DER RECONCEPT 06 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG.

Nachtrag Nr. 1

„RE06 WINDENERGIE FINNLAND“ BETEILIGUNGSANGEBOT AN EINEM WINDPARKPORTFOLIO IN FINNLAND

Nachtrag Nr. 1 vom 17. September 2015 gem. § 11 des Vermögensanlagengesetzes der reconcept consulting GmbH zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt (Prospektaufstellungsdatum: 11. September 2014) der reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG betreffend das öffentliche Angebot von Kommanditanteilen. Klarstellender Hinweis: Der gebilligte Verkaufsprospekt mit dem Aufstellungsdatum vom 11. September 2014 wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Dieser hinterlegte Verkaufsprospekt ist mit dem im Vertrieb befindlichen Verkaufsprospekt (Prospektaufstellungsdatum 10. September 2014) mit Ausnahme des Prospektaufstellungsdatums identisch. Auf Seite 6 des Verkaufsprospektes ist das Prospektaufstellungsdatum entsprechend klarstellend von „10. September 2014“ auf „11. September 2014“ anzupassen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Verkaufsprospektes erfolgte am 17. September 2014.

Seit der Billigung des Verkaufsprospektes sind folgende Veränderungen eingetreten, die für die Beurteilung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind:

Die reconcept GmbH, als alleinige Gesellschafterin der Anbieterin, konnte eine Kooperation mit dem finnischen Projektentwickler Tuulialfa Oy („Tuulialfa“) eingehen. Tuulialfa verfügt über eine umfangreiche Projektpipeline von rund 90 Windenergieanlagen, welche in den kommenden Jahren in Finnland gebaut werden könnten. Durch die Kooperation zwischen Tuulialfa und der reconcept GmbH konnte sich mittelbar die reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG („Beteiligungsgesellschaft“) die Rechte an einem finnischen Windpark sichern. Der Kooperationsvertrag besagt, dass der erste mit allen Bau- und Betriebsgenehmigungen ausgestattete Windpark, zu dem keine Einsprüche mehr anhängig sind, dieser Projektpipeline der Beteiligungsgesellschaft mittelbar über die reconcept GmbH zum Kauf angeboten wird, u. a. müssen die Investitionskriterien erfüllt sein. Zum Datum der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 ist geplant, dass der Windpark „Kuusamo“, für den eine Baugenehmigung bereits vorliegt, von der Beteiligungsgesellschaft erworben wird. Die Kennzahlen dieses Windparks werden beispielhaft in diesem Nachtrag zugrunde gelegt.

Die vorbereitenden Due-Diligence-Prüfungen sind positiv abgeschlossen worden.

Das wirtschaftliche Konzept wurde infolgedessen angepasst und basiert künftig auf der Annahme, dass die Beteiligungsgesellschaft in den Windpark „Kuusamo“ investiert, der prognosegemäß zum 1. Januar 2017 an das finnische Stromnetz angeschlossen werden soll. Der Windpark „Kuusamo“ wird nur exemplarisch dargestellt. Die reconcept Gruppe verfügt neben der Kooperation mit Tuulialfa zusätzlich über Vereinbarungen mit weiteren finnischen Projektentwicklern.

Weiterhin hat die im April 2015 neu gewählte Regierung Finnlands Anpassungen an den gesetzlichen Grundlagen für die Erlangung einer Einspeisevergütung geplant. Im Juni 2015 wurden diese Änderungen in einem Gesetzentwurf vorgestellt. Hiernach ergeben sich Änderungen in der Reservierungssystematik und der Befristung der Baufertigstellung nach erteilter Reservierungszusage, die zu einem Anstieg der Reservierungsanträge geführt haben. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 besteht noch keine Nachfolge- bzw. Anschlussregelung für das staatliche Fördersystem nach der möglichen Ausschöpfung des ersten Kontingents. Der Nachtrag geht davon aus, dass es eine neue Förderung geben wird, der Windpark nicht mehr im Rahmen des alten Fördersystems angeschlossen werden kann und dass die neue Einspeisevergütung zu einem um 10 % niedrigeren Erlös je Kilowattstunde (kWh) führen wird als der alte Fördertarif.

Die Beteiligungsgesellschaft konnte mittelbar mit Tuulialfa eine Preisanpassungsklausel zur Ermittlung des Kaufpreises der Projektrechte vereinbaren. Diese sieht vor, dass der Kaufpreis der Projektrechte u.a. abhängig ist von der zukünftigen gesetzlichen finnischen Einspeisevergütung, der Leistung des Windparks auf Basis von Windgutachten und den prognostizierten Baukosten des Windparks, wobei ein bestimmter Mindestpreis je Windenergieanlage jedoch nicht unterschritten werden darf. Eine zukünftig mögliche geringere Einspeisevergütung kann somit weitestgehend wirtschaftlich ausgeglichen werden, wenn das erwartete neue Fördersystem sich in Bezug auf den Fördertarif im Rahmen der Prognosen bewegt.

Für die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 bekannten Einzelheiten des Gesetzentwurfes sowie die sich daraus ergebenden Risiken und weitere Risiken aus dem Tarifsystem vgl. Nachtrag Nr. 1, Seite 10, „Risiken aus der gesetzlichen Einspeisevergütung in Finnland“ und Seite 20, Kapitel 7 „Tarifsituation in Finnland“. Mit diesem Nachtrag gibt die Prospektverantwortliche und Anbieterin, die reconcept consulting GmbH, eingetretene Veränderungen zum veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 11. September 2014 bekannt. Mit der Veröffentlichung wird dieser Nachtrag Bestandteil des Verkaufsprospektes. Die übrigen Ausführungen des Verkaufsprospektes behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Hinweis gem. § 11 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz
Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrages Nr. 1 eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Vermögensanlage gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrages widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der reconcept Treuhand GmbH, Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg, zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Auf die Rechtsfolgen des Widerrufs ist § 357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

Datum der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1: 17. September 2015

Karsten Reetz Dennis Galdosch
als Geschäftsführer der reconcept consulting GmbH

2 Beteiligungsangebot im Überblick (Prognose)

Seite 8 – 9

Die Seiten 8 – 9 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben), wobei zu beachten ist, dass Texte und Angaben geändert wurden, die sich aus den auf Seite 3 dieses Nachtrages Nr. 1 dargestellten Änderungen ergeben haben, insbesondere aus der Tatsache, dass die reconcept GmbH mit dem finnischen Projektentwickler Tuulialfa eine Kooperation eingehen konnte, sowie daraus, dass die Stromproduktion der Vermögensanlage voraussichtlich nicht mehr im Rahmen des alten Fördersystems gefördert werden wird, sondern im Rahmen eines erwarteten nachfolgenden Fördersystems, von dem für Zwecke der Kalkulation angenommen wird, dass es zu um 10 % niedrigeren Erlösen je kWh führt. Aus der umfassenden Projektpipeline von Tuulialfa wird exemplarisch das Windparkprojekt „Kuusamo" als geeigneter Windpark dargestellt. Der endgültige Windpark steht zum Datum der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 noch nicht fest.

Die Sachwertbeteiligung

Projekt	„RE06 Windenergie Finnland"
Beteiligungsgesellschaft (Emittentin)	reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG
Art der Sachwertbeteiligung	Geschlossene Windenergiebeteiligung, operativ tätig
Investitionsgegenstand	Windenergieanlagen in Finnland, ***exemplarisch*** am Standort *„Kuusamo"*
Geplantes Emissionskapital	***EUR 7.900.000*** zzgl. 3 % Agio
Mögliche Erhöhung des Emissionskapitals	Soweit Investitionen entsprechend den Investitionskriterien in weitere Windenergieanlagen möglich sind, kann das Emissionsvolumen im Ermessen der Komplementärin ausgeweitet werden.
Zeichnungsfrist	31. Dezember 2015, verlängerbar um bis zu 6 Monate
Geplantes Gesamtinvestitionsvolumen	***EUR 26.938.030***
Geplante Fremdkapitalquote	***70,41 %*** bezogen auf die Summe aus Eigenkapital (ohne Agio) und Fremdkapital
Mindestbeteiligung	EUR 10.000, höhere Beteiligungen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein, zzgl. 3 % Agio.
Geplante Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft	***5,0 Jahre*** (ab planmäßiger Inbetriebnahme des Windparks) bzw. bis 31. Dezember 2021
Veräußerung/Exit	Verkauf der Vermögensgegenstände am Ende der geplanten Laufzeit zum 31. Dezember 2021 oder Weiterbetrieb durch Beschluss der Gesellschafter; Beteiligung der reconcept Gruppe am Gesamterfolg erst nach Erreichen eines Gesamtmittelrückflusses i. H. v. 161,64 % nach individuellen Steuerberatungskosten von bis zu EUR 120 p. a. inkl. Umsatzsteuer und vor individuellen Steuern in Finnland und Deutschland

Die Einspeisevergütung

Kalkulierte Einspeisevergütung	*7,5 ct/kWh für 12 Jahre (s. Seite 8, Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage" und Seite 19, Kapitel 7 „Tarifsituation in Finnland").*

Kapitalrückfluss in Bezug auf das Kommanditkapital ohne Agio *vor Steuern in Finnland und Deutschland*

Geplante Auszahlungen	Für die Zeichnungsphase wird im jeweiligen Folgejahr ein Frühzeichnerbonus i. H. v. 3 % p. a. (zeitanteilig bis zur Schließung der Beteiligungsgesellschaft) ausgezahlt. ***Ab dem Jahr 2017 wird gem. Planung eine laufende Auszahlung von 7,00 % p. a. ansteigend bis auf 9,00 % p. a.*** im Jahr 2021 (ohne Auszahlung bei Veräußerung/Exit) prognostiziert.
Geplanter Veräußerungserlös	***96,10 %*** der Herstellungs-/Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Fertigstellung durch Verkauf der Windenergieanlagen; zum Ende des Prognosezeitraums ergibt sich hieraus eine Auszahlung von ***121,71 %*** des Emissionskapitals (ohne Agio).
Geplanter Gesamtmittelrückfluss	***160,04 %*** über eine Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft bis 31. Dezember 2021

Die Seiten 8 – 9 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

„RE06 WINDENERGIE FINNLAND“

Die reconcept GmbH hat mit dem Projektentwickler Tuulialfa einen Kooperationsvertrag geschlossen. Tuulialfa verfügt über eine umfangreiche Projektpipeline von rund 90 Windenergieanlagen, welche in den kommenden Jahren in Finnland gebaut werden könnten. Durch die Kooperation zwischen Tuulialfa und der reconcept GmbH konnte sich die Beteiligungsgesellschaft mittelbar die Rechte an der Errichtung eines finnischen Windparks sichern. Der Kooperationsvertrag besagt, dass der erste baufertige Windpark dieser Projektpipeline der Beteiligungsgesellschaft über die reconcept GmbH mittelbar zum Kauf angeboten wird, vorausgesetzt der Windpark erfüllt die Investitionskriterien (s. Seite 52 des Nachtrages Nr. 1, Kapitel 14 „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“). Sobald das Projekt sämtliche Voraussetzungen erfüllt, wird nachfolgend die Beteiligungsgesellschaft die Projektrechte zum Bau und Betrieb des Windparkprojekts erwerben. Die Beteiligungsgesellschaft konnte dabei mittelbar mit Tuulialfa eine Preisanpassungsklausel zur Ermittlung des Kaufpreises der Projektrechte vereinbaren.

Das wirtschaftliche Konzept des Nachtrages Nr. 1 basiert auf der exemplarischen Annahme, dass die Beteiligungsgesellschaft in den Windpark „Kuusamo“ des Projektentwicklers Tuulialfa investiert.

Der Netzanschluss für den Windpark „Kuusamo“ ist durch einen verbindlichen Vertrag gesichert. Durch eine von der reconcept GmbH beauftragte finnische Rechtsanwaltskanzlei konnten die vorbereitenden Due-Diligence-Prüfungen positiv abgeschlossen werden. Sollte statt des exemplarisch dargestellten Windparks „Kuusamo“ ein Alternativinvestment realisiert werden, würden sich die dargestellten Rahmendaten des Beteiligungsangebotes voraussichtlich der Höhe als auch der zeitlichen Abfolge nach verändern (s. Seite 8, Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“).

GEGENSTAND DER VERMÖGENSANLAGE

Anlageobjekte sind noch zu errichtende oder zu erwerbende Windenergieanlagen, um nach dem Erwerb bzw. der Errichtung der Windenergieanlagen ***(geplant Windpark „Kuusamo“)*** aus der Produktion von Strom Einnahmen zu erzielen. ***Der Windpark „Kuusamo“ soll prognosegemäß von der Beteiligungsgesellschaft übernommen und anschließend erstellt werden. Dabei sollen die Windenergieanlagen aus Komponenten namhafter Hersteller (geplant Nordex N131) bestehen. Die reconcept Gruppe hat durch die Kooperationsvereinbarung mit Tuulialfa Zugriff auf eine breite Projektpipeline finnischer Windparks.*** Die konkreten Windenergieprojekte bzw. Windenergieanlagen stehen allerdings zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 noch nicht endgültig fest. Zur Sicherung der wirtschaftlichen Rahmenparameter müssen die Investitionen jeweils die im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft festgelegten Investitionskriterien erfüllen. Eine genaue Beschreibung der zu erfüllenden Investitionskriterien ist in dem Kapitel „Investitionskriterien und Investitionsausschuss“, Seite 48/49 des Verkaufsprospektes, wiedergegeben. Es sollen Darlehen von etablierten Geschäftsbanken aufgenommen werden. Vorgesehen ist dabei, ein Darlehen durch das zinsgünstige Umwelt-Kreditprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu unterlegen.

Die Seiten 8 – 9 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

KURZFASSUNG INVESTITIONSPLAN BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT (PROGNOSE)

Die hier abgebildete Prognoserechnung basiert auf der Annahme, dass die operativ tätige Beteiligungsgesellschaft *die Errichtung von Windenergieanlagen für den Windpark „Kuusamo"* und den anschließenden Betrieb dieser Anlagen zum Gegenstand hat.

	in EUR	% der Gesamtinvestition	% des Eigenkapitals exkl. Agio
Investitionen in Windenergieanlagen *„Kuusamo"*	*23.902.367*[1]	*88,73 %*	*302,52 %*
Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten	*2.419.380*	*8,98 %*	*30,62 %*
Sonstiges	*18.174*	*0,07 %*	*0,23 %*
Liquiditätsreserve	*598.109*	*2,22 %*	*7,57 %*
GESAMTINVESTITION	***26.938.030***	***100,00 %***	***340,94 %***
Eigenkapital	*7.901.000*	*29,33 %*	*100,00 %*
Fremdkapital	*18.800.000*	*69,79 %*	*237,94 %*
Agio	*237.030*	*0,88 %*	*3,00 %*
GESAMTFINANZIERUNG	***26.938.030***	***100,00 %***	***340,94 %***

Rundungsdifferenzen sind möglich. Für eine detailliertere Darstellung wird auf das Kapitel „Wirtschaftliches Konzept" verwiesen.
Zur Zusammensetzung der Investitionen im Einzelnen verweisen wir auf den Investitions- und Finanzierungsplan auf Seite 21 des Nachtrages Nr. 1 unter Abschnitt 12.1.

1 *In der Zeile Investitionen sind Anschaffungsnebenkosten i. H. v. TEUR 1.377 enthalten, bei denen es sich um Vorliestungen im betriebswirtschaftlichen Sinne, jedoch nicht um handelsrechtliche Anschaffungskosten handelt.*

AUSZAHLUNGSPROGNOSE/FRÜHZEICHNERBONUS

Innerhalb des Prognosezeitraums bis Ende 2021 ergibt sich für die Anleger ein Gesamtmittelrückfluss i. H. v. *160,04 %* (inkl. Frühzeichnerbonus) des Kommanditkapitals ohne Agio und vor Steuern in Finnland und Deutschland. Hierin ist die Rückzahlung des angelegten Kommanditkapitals enthalten. Für die Zeichnungsphase wird jedem Anleger individuell eine Vorabgewinnzuweisung bzw. ein Frühzeichnerbonus i. H. v. 3 % p. a., bezogen auf das Emissionskapital (ohne Agio), zugewiesen und im jeweiligen Folgejahr ausgezahlt.

In den Folgejahren steigt die prognostizierte Auszahlung von *7,00 % p. a. bis auf 9,00 % p. a.*, bezogen auf das Kommanditkapital (ohne Agio). Zum Ende des Prognosezeitraums ist eine Auszahlung aus der Veräußerung der Windenergieanlagen i. H. v. *121,71 %*, bezogen auf das Kommanditkapital (ohne Agio), vorgesehen (s. Seite 17 des Verkaufsprospektes, Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage").

Auszahlungen in % des Kommanditkapitals ohne Agio (Prognose)	***2014 (IST) – 2016***	***2017***	***2018***	***2019***	***2020***	***2021***	***Veräußerung***
Frühzeichnerbonus	*1,33 %*						
Jährliche Auszahlungen		*7,00 %*	*7,00 %*	*7,00 %*	*7,00 %*	*9,00 %*	*121,71 %*
Kummulierte Auszahlungen		*8,33 %*	*15,33 %*	*22,33 %*	*29,33 %*	*38,33 %*	*160,04 %*

Seite 10

In der linken Spalte ist der 1. Absatz wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen:

STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß einer schriftlichen Stellungnahme der finnischen Steuerbehörden werden hierbei nur die unmittelbaren Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft betrachtet, d. h. die reconcept Capital GmbH und die reconcept Treuhand GmbH. Den einzelnen Anleger, der als Treugeber über die reconcept Treuhand GmbH beteiligt ist, trifft folglich keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung in Finnland. Die Anleger/Treugeber werden damit in Finnland mit ihren Einkünften aus der Beteiligungsgesellschaft nicht besteuert. Die Steuerpflicht besteht auf Ebene der reconcept Treuhand GmbH als unmittelbar beteiligte Kommanditistin. Die ihr zugewiesenen Einkünfte werden mit dem finnischen Körperschaftsteuersatz von derzeit 20 % besteuert. Die Treuhandkommanditistin erhält die von ihr gezahlten Steuern von den Anlegern erstattet. Damit sind die Steuerpflichten der Beteiligungsgesellschaft und der Anleger erfüllt. Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung des Beteiligungsangebotes ist im Kapitel „Steuerliche Grundlagen" zu finden.

Seite 11

In der linke Spalte ist im 1. Absatz der 2. Spiegelstrich zu löschen

Seite 12

In der linken Spalte ist der 1. Absatz wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen:

GESAMTHÖHE VON PROVISIONEN, INSBESONDERE VERMITTLUNGSPROVISIONEN ODER VERGLEICHBARE VERGÜTUNGEN

Unter der Voraussetzung einer Laufzeit der Emittentin bis zum 31. Dezember 2021 und einer planmäßigen Zeichnung des Emissionskapitals von ***EUR 7.900.000*** zzgl. 3 % Agio werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, in einer Gesamthöhe von ***EUR 3.237.350*** inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer geleistet. Das entspricht ***40,98 %*** in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage i. H. v. ***EUR 7.900.000***. Der genannte Betrag umfasst Provisionen für die Vermittlung von Kommandit- und Fremdkapital sowie die Vergütungen für die Konzeption, Strukturierung, Prospektgestaltung, Einrichtung der Treuhandschaft, Portfoliomanagementberatung, ***Gewinn aus dem Verkauf der Projektrechte*** sowie eine Vergütung im Verkaufsfall und eine erfolgsabhängige Vergütung.

3 Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

Seite 15

Die gesamte Seite 15 sowie die linke Spalte und der Absatz 1 der rechten Spalte der Seite 16 sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN DES INVESTMENTS

Blind-Pool-Risiko

Es ist vorgesehen, dass die Beteiligungsgesellschaft Windenergieanlagen in Finnland errichtet oder erwirbt. Die Windenergieanlagen stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 noch nicht fest. Insofern handelt es sich um einen sog. „Blind Pool". Die Anleger können sich daher zum Zeitpunkt ihrer Anlageentscheidung kein genaues Bild von den konkreten Windenergieanlagen und den sich hieraus ergebenden individuellen Risiken machen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 hat die reconcept GmbH einen Investitions- und Kooperationsvertrag mit der Tuulialfa geschlossen. Die Tuulialfa verfügt über eine Projektpipeline an finnischen Windparks, die u. a. auch den beispielhaft ausgewählten Windpark „Kuusamo" enthält. Im Investitions- und Kooperationsvertrag ist ein Pilotprojekt vereinbart. Für dieses Pilotprojekt (planmäßig der Windpark „Kuusamo") kann die Beteiligungsgesellschaft von der reconcept GmbH die Projektrechte zu bereits vereinbarten Konditionen erwerben. Eine Vorprüfung („Pre-Due-Diligence") über den Windpark seitens der reconcept GmbH wurde erfolgreich absolviert. Der Erwerb der Projektrechte von der reconcept GmbH erfolgt nach Erlangung des „Ready-to-Build" Status. Eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Erwerb ist, dass der Windpark die Investitionskriterien der Beteiligungsgesellschaft erfüllt.

Bis zur Erlangung der des „Ready-to-Build" Status und der Erfüllung der Investitionskriterien sind noch weitere Schritte erforderlich. Insofern ist nicht sichergestellt, dass die reconcept GmbH und nachfolgend die Beteiligungsgesellschaft die Rechte zur Errichtung des Windparks „Kuusamo" erwerben wird. Sollte keine alternative Investition oder nur eine Investition zu schlechteren als den geplanten Konditionen möglich sein, würde sich dies negativ auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger auswirken sowie möglicherweise zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage nebst Agio führen.

Sollte der Windpark „Kuusamo" den „Ready-to-Build" Status erhalten soll die reconcept GmbH die Projektrechte erwerben und anschließend diese Rechte der Beteiligungsgesellschaft zum Kauf anbieten. Damit die Beteiligungsgesellschaft diese Rechte erwerben kann, müssen die Investitionskriterien erfüllt sein. Die Sicherung der Förderung der Stromeinspeisung ist u.a. abhängig von einer gesetzlichen Regelung. Die für den Windpark „Kuusamo" oder eine anderes Projekt relevante gesetzliche Regelung steht im Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 noch nicht fest. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass sich eine für den Windpark der Beteiligungsgesellschaft relevante gesetzliche Regelung zeitlich verzögert oder gar keine gesetzliche Förderung erlangt wird. (Für die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 bekannten Einzelheiten des maßgeblichen Gesetzes, des Gesetzentwurfes zu seiner Änderung sowie sich daraus ergebenden Risiken vgl. Nachtrag Nr. 1, Seite 10, „Risiken aus der gesetzlichen Einspeisevergütung in Finnland" und Nachtrag Nr. 1, Seite 13, „Risiken im Zusammenhang mit der Vergütung nach dem ASPRE"). Sollte der „Ready-to-build" Status nicht oder verspätet erreicht werden bzw. die Investitionskriterien nicht erfüllt werden können, kann der Erwerb der Projektrechte nicht, verspätet und ggf. nur für ein anderes Projekt erfolgen, bei dem die Konditionen möglicherweise schlechter sind. Dies kann sich das negativ auf die Umsetzbarkeit des Projekts und damit auch negativ auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Verlust der Einlage nebst Agio auswirken.

Eine Finanzierungszusage in Form einer Bauzeit- oder Endfinanzierung liegt der Beteiligungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Nachtrages Nr. 1 nicht vor. Sollte keine Finanzierung zu Stande kommen, kann sich das negativ auf die Umsetzbarkeit des Projekts und damit auch negativ auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Verlust der Einlage nebst Agio auswirken.

Es besteht zudem das Risiko, dass die reconcept GmbH, nach Erhalt des „Ready-to-Build" Status für den Windpark, den Kaufpreis nicht vertragsgemäß zahlen kann oder der Verkauf der Rechte für die Erstellung aller Windenergieanlagen des Windparks „Kuusamo" an die Beteiligungsgesellschaft nicht oder nicht vollumfänglich erfolgt. Dies kann sich negativ auf die Umsetzbarkeit des Projekts und damit auch negativ auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Verlust der Einlage nebst Agio auswirken.

Die Beteiligungsgesellschaft hat über einen separat geschlossenen Projektvertrag mit der reconcept GmbH eine Erwerbsoption über den Kauf der Projektrechte gesichert. Darüber hinaus liegen keine rechtlich verbindlichen Optionen oder Vorkaufsrechte der Beteiligungsgesellschaft vor, sodass nicht abschließend gesichert ist, dass zum Zeitpunkt der geplanten Investition genügend Windenergieprojekte zu den konkreten Investitionskriterien vorhanden sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zukünftig abzuschließenden Verträge negativ von den Annahmen in den wirtschaftlichen Berechnungen abweichen. Dies kann sich negativ auf die Rückflüsse der Beteiligungsgesellschaft und damit auch negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Für das geplante Windparkprojekt der Beteiligungsgesellschaft wird davon ausgegangen, dass eine Förderung nach den im Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 gültigen gesetzlichen Regelungen nicht mehr erlangt werden kann. Die Anbieterin geht jedoch von einem Anschlussfördersystem aus. Es besteht das Risiko, dass die tatsächliche Anschlussförderung nicht oder nur zu schlechteren Konditionen als angenommen erfolgt. Dies kann sich negativ auf die Rückflüsse der Beteiligungsgesellschaft und damit auch negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Politischer und wirtschaftlicher Kontext

Die Regierungen von Finnland sowie die der Bundesrepublik Deutschland, andere Regierungen oder die EU können zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Windenergieanlagen nachteilige Auswirkungen hat. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, gegebenenfalls eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflussen und entsprechend negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

Exemplarisch ist ein aktueller Gesetzesentwurf der im April 2015 neu gewählten Regierung Finnlands, der verschiedene Veränderungen des für die Förderung maßgeblichen Rechts („Gesetz über die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien" – Act on Production Subsidy for Electricity Produced from Renewable Energy Sources 1396/2010 (ASPRE) – vom 30. Dezember 2010) vorsieht. Für die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 bekannten Einzelheiten des Gesetzentwurfes sowie sich daraus ergebenden Risiken vgl. Nachtrag Nr. 1, Seite 10, „Risiken aus der gesetzlichen Einspeisevergütung in Finnland" und Nachtrag Nr. 1, Seite 13, „Risiken im Zusammenhang mit der Vergütung nach dem ASPRE".

Kostenrisiko

Der Investitionsplan für die Beteiligungsgesellschaft stellt eine Kalkulation der möglichen anfallenden Kosten der Gesamtinvestitionsmaßnahme dar. Die für die Errichtung oder den Erwerb der Windenergieanlagen einschließlich Netzanschluss, Infrastruktur und Nebenkosten angesetzten Kosten sind geschätzt und beruhen auf Erfahrungswerten der Anbieterin und des Kooperationspartners. Es wurden zum Teil Dienstleistungsverträge durch die Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen. Es ist möglich, dass der beauftragte Leistungsumfang nicht ausreicht, Leistungen nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden oder Vertragspartner ausfallen und die beauftragten Leistungen nur zu höheren Honoraren durch einen neuen Leistungspartner erbracht werden können. Insofern besteht auch bei vertraglich vereinbarten Leistungen ein Kostenüberschreitungsrisiko. Daneben beruhen insbesondere folgende geschätzte Kosten auf Erfahrungswerten der Anbieterin: Finanzierungskosten, Prospekterstellungskosten, Due-Diligence-Kosten, Kosten für Gutachten, Notar-, Gerichts-, Steuer- und Rechtsberatungskosten sowie Kosten für Sonstiges/Unvorhergesehenes. Bei den geschätzten Positionen besteht das Risiko einer Kostenüberschreitung. Es besteht das Risiko, dass die Vorsteuerbeträge nicht vollständig geltend gemacht werden können, was ebenfalls zu höheren Kosten oder Anschaffungsnebenkosten führen würde. Es können zusätzlich in der Bau- und Projektübernahmephase sowie während der gesamten Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft unvorhergesehene Aufwendungen anfallen. Exemplarisch hierfür sind Kosten für juristischen Beistand im Rahmen behördlicher Verfahren, wie Bau- und Förderanträge zu nennen, die durch externe Dritte und/ oder Änderungen der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entstehen können. Vgl. hierzu Nachtrag Nr. 1, Seite 10, „Risiken aus der gesetzlichen Einspeisevergütung in Finnland". Eine bei Kostenüberschreitung entstehende Finanzierungslücke ist, sofern und soweit wirtschaftlich und tatsächlich möglich, durch Aufnahme von Fremdkapital, Reduzierung der Liquiditätsreserve oder durch Auszahlungsreduzierung/-verzicht zu schließen. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio auswirken.

Für den Erwerb der Windturbinen wird eine bankenseitige Kaufpreiszahlungsgarantie benötigt. In der modellhaften Beispielrechnung wurden geschätzte Gebühren i. H. v. 1,5 % p. a. des für die Bauzeit garantierten Betrages berücksichtigt. Höhere Gebühren können sich negativ auf das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft auswirken. Die Verwirklichung dieses Risikos würde höhere Zahlungen nach sich ziehen und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Risiken aus dem Bau der Windenergieanlagen

Konzeptionsgemäß erwirbt die Beteiligungsgesellschaft Windanlagenprojekte zum Zeitpunkt der Baureife. Die Beteiligungsgesellschaft und ihre Anleger tragen die Risiken der anschließenden Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen in vollem Umfang. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 liegen keine verbindlichen Verträge über den Erwerb bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen vor, sodass u. a. die Kosten der Errichtung und die Kaufpreise für die Windenergieanlagen, *wie auch die Netzanschlusskosten* nicht gesichert sind. Es besteht ferner das Risiko, dass ein Generalunternehmer/übernehmer für die Errichtung der Windenergieanlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zu den in diesem Beteiligungsangebot prognostizierten Konditionen gefunden werden kann. Es besteht ferner das Risiko, dass Witterungsverhältnisse den Bau und die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen verzögern. *Es könnte zu einer Verzögerung bei der Erteilung der von Genehmigungen kommen*

und somit zu einer Verzögerung des Baubeginns (s. Seite 8„Blind-Pool-Risiko" des Nachtrages Nr. 1 Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage"). Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die Erteilung von erforderlichen Genehmigungen nicht vollumfänglich oder gar nicht erfolgt. Ebenso ist es möglich, dass Behörden oder Dritte gegen erstellte Genehmigungen vorgehen. Sollten sich solche Risiken realisieren, können diese für den Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Ausbleiben der prognostizierten Auszahlungen sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage nebst Agio führen.

Ertragsrisiko

Die zu erwartende Stromerzeugung und die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz wurden auf Basis von Erfahrungswerten und Annahmen geschätzt. *Für die geplanten Windenergieanlagen werden Windgutachten erstellt, die helfen sollen, das Windpotenzial während der geplanten Betriebsdauer zu ermitteln. Trotz der Windgutachten können die tatsächlichen Windverhältnisse erheblich von den Prognosen abweichen. Globale Klimaänderungen können zu Veränderungen gegenüber den historischen Daten führen, die Grundlage der Windgutachten sind.* Der geschätzte Wert dient als Berechnungsgrundlage für die angebotene Vermögensanlage. Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Einspeisungsmenge können zu geringerer Einspeisevergütung führen. Ursachen für Abweichungen können meteorologische Veränderungen, Veränderungen der Landschaft in der näheren Umgebung, andere Windparks, Leistungsverschlechterung der Anlage, Abnahme des Wirkungsgrades der Anlage, Störungen im technischen Betrieb der Anlage oder sonstige Anlagenausfälle sein. Dies gilt umso mehr, wenn sie nicht zeitnah festgestellt werden. Ferner können Naturkatastrophen zum zeitweisen Ausfall der Windenergieanlagen führen und damit negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben. Weiterhin wurden im Rahmen der Prognose wesentliche technische Parameter der Windenergieanlagen geschätzt, die Einfluss auf den Ertrag *haben. Jeder* Aspekt kann einzeln oder mehrere Aspekte können kumuliert zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Seite 16

In der linken Spalte ist der 3. Absatz und in der rechten Spalte der 1. Absatz wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

Risiken aus der gesetzlichen Einspeisevergütung in Finnland

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 ist die in Finnland gültige Einspeisevergütung im „Gesetz über die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien" – Act on Production Subsidy for Electricity Produced from Renewable Energy Sources 1396/2010 (ASPRE) – vom 30. Dezember 2010 geregelt.

Das ASPRE sieht für die Förderung von Windenergieanlagen u. a. vor, dass die Förderung für neue Projekte nicht gewährt wird, wenn in Finnland die Kapazität von 2.500 MW genehmigt worden ist.

Die Regelungen des ASPRE sehen im Wesentlichen folgende Stufen zur Erlangung der gesetzlichen Einspeisevergütung für ein Projekt vor:

- *Stufe 1 Projektregistrierung*
- *Stufe 2 Reservierungsantrag*
- *Stufe 3 Reservierungszusage*
- *Stufe 4 Antrag auf Förderung*
- *Stufe 5 Genehmigung der Förderung*

Stufe 2 und 3 müssen nicht durchlaufen werden. Sie dienen der Sicherung von Kapazitäten aus dem maximalen Volumen von 2.500 MW. Eine Reservierungszusage ist bindend, wenn das Projekt insbesondere innerhalb von zwei Jahren ans Netz angeschlossen ist. Ein Projekt muss aber immer registriert werden und muss eine Genehmigung (Stufen 4 und 5) erhalten.

Die Anbieterin hält es auf der Grundlage der bekannten Genehmigungen und Anträge für unwahrscheinlich, dass das Projekt der Beteiligungsgesellschaft eine Förderung nach dem ASPRE in der Fassung vom 30. Dezember 2010 erhält.

Die im April 2015 neu gewählte Regierung Finnlands plant Änderungen des ASPRE. Der am 18. Juni 2015 veröffentlichte Gesetzesentwurf sieht folgende Änderungen vor:

1. *Die Stellung eines Reservierungsantrags (Stufe 2) ist verpflichtend*
2. *Die Reservierungszusage (Stufe 3) kann auch im Falle einer mit durch Auflagen und Bedingungen versehenen Baugenehmigung erteilt werden*
3. *Die Frist zur Baufertigstellung nach Reservierungszusage (für Stufe 3) endet im November 2017*
4. *Sind einmal Reservierungszusagen und Genehmigungen (Stufe 5) für mindestens 2.500 MW erteilt worden, werden keine weiteren Projekte mehr gefördert. Dies gilt auch im Fall von Reservierungszusagen, die nicht fristgerecht gebaut und angeschlossen werden. Für diese Fälle würde sich die zu fördernde Gesamtkapazität Finnlands dann real absenken.*

Der Gesetzentwurf regelt ein mögliches Anschlussfördersystem nicht. Die Anbieterin geht jedoch davon aus, dass eine weitere Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen erfolgen wird. Die Anbieterin

geht davon aus, dass unter den Rahmenbedingungen eines künftigen Fördersystems insgesamt aus der Vermarktung und Förderung von Strom aus Windenergieanlagen in Finnland ein Erlös von 7,5 ct/kWh erzielt werden kann. Da im Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 1 keine künftigen gesetzlichen Rahmenbedingungen feststehen, besteht das Risiko, dass eine geringere Förderung bzw. überhaupt keine staatliche Förderung mehr erfolgt und/oder ein am Markt erzielbarer Erlös niedriger als die in der Prognose angesetzte Vergütung ist. Sollten sich solche Risiken realisieren, können diese für den Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Ausbleiben der prognostizierten Auszahlungen sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage nebst Agio führen.

Für den Fall, dass ein oder alle Windenergieprojekte der Beteiligungsgesellschaft eine Förderung erhalten ist darüber hinaus zu beachten, dass nach dem ASPRE in der Fassung vom 30. Dezember 2010 die Förderung nur bis zu derjenigen voraussichtlich produzierten Strommenge gezahlt wird, die von einem Gutachter im Rahmen der Genehmigungserteilung für die Einspeisevergütung festgestellt wurde. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Gutachter eine geringere voraussichtlich produzierte Strommenge feststellt als die im Prospekt dargestellte. Die tatsächliche Förderung kann daher niedriger ausfallen als geschätzt. Dies könnte zu geringeren Erlösen der Beteiligungsgesellschaft als kalkuliert führen, mit der Folge geringerer Auszahlungen an die Anleger. Die Beteiligungsgesellschaft verkauft ihren erzeugten Strom täglich an der Energiebörse (Nord Pool Spot). Die finnische Energiebehörde stockt dann quartalsweise nachträglich die Vergütung um die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Strommarktpreis des Quartals und dem Zielpreis auf. Der durchschnittliche Strommarktpreis des jeweiligen Quartals ist das arithmetische Mittel der an der Energiebörse notierten Energiepreise. Es besteht daher das Risiko, dass der so ermittelte Marktpreis von dem tatsächlich erzielten Marktpreis abweicht. Dies könnte zu geringeren Erlösen der Beteiligungsgesellschaft als kalkuliert führen, mit der Folge geringerer Auszahlungen an die Anleger.

Für den Fall, dass der Windpark entgegen der Annahme der Anbieterin doch in den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 gültigen Fördertarif fällt, besteht das Risiko, dass der durchschnittliche Marktpreis für Strom in einem Abrechnungsquartal unter 3,00 ct/kWh sinkt, mit der Folge, dass im Ergebnis auch die Vergütung der Beteiligungsgesellschaft sinkt, da die Höhe der Förderung auf maximal 5,35 ct/kWh gesetzlich festgelegt ist. Die Vergütung der Beteiligungsgesellschaft wäre in diesem Fall um die Differenz des Marktpreises zum Wert 3,00 ct/kWh geringer als prognostiziert. Die niedrigeren Erlöse der Beteiligungsgesellschaft hätten geringere Auszahlungen an die Anleger zur Folge.

In der rechten Spalte ist der 5. Absatz wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen:

Behördliche Risiken/Genehmigungsrisiken

Eingriffe in den laufenden Geschäftsbetrieb der Anlagen im Sinne von behördlich angeordneten Einschränkungen des Betriebes können nicht ausgeschlossen werden. Sie würden zu Mindereinnahmen der Beteiligungsgesellschaft und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Es ist ferner möglich, dass sich die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für die Beteiligungsgesellschaft in Finnland verzögert oder ganz verweigert und damit der für den Erwerb der Projektrechte und Baubeginn erforderliche „Ready-to-Build" Status später als geplant oder nicht erreicht wird bzw. bereits erteilte Genehmigungen entzogen werden. Verzögerungen können sich auf die Inbetriebnahme der Anlagen und Einspeiseerlöse auswirken. Dies könnte Auszahlungen an die Anleger ebenfalls verzögern bzw. unmöglich machen und damit bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Seite 17

In der linken Spalte ist der 1. und 2. Absatz wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

Rückbaurisiko

Die modellhafte Beispielrechnung der Beteiligungsgesellschaft berücksichtigt bei der Ermittlung des Verkaufspreises zukünftige Rückbaukosten i. H. v. *EUR 99.000 pro Windanlage* im Rahmen des Verkaufs. Es besteht das Risiko, dass der vorgesehene Betrag nicht ausreicht, um diesen Umstand im Rahmen der Kaufpreisbemessung durch den Erwerber angemessen zu berücksichtigen. Auch können sich gesetzliche Rahmenbedingungen ändern, die die Entsorgung von Windenergieanlagen und ihrer Bauteile als Sonderentsorgungsstoffe qualifizieren und dies nur zu höheren Kosten ermöglichen. Sollten die tatsächlichen Kosten höher sein als der kalkulierte Betrag, wird sich die Liquidität reduzieren mit der Folge geringerer Auszahlungen an die Anleger.

Veräußerung der Windenergieanlagen

Die Veräußerung der Windenergieanlagen ist vertraglich nicht gesichert. Insoweit besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen nicht oder nicht zu den gewünschten Konditionen verkauft werden können. In der Kalkulation zur Ermittlung eines Veräußerungserlöses ist eine Diskontierung der Erträge über einen Zeitraum geplant, der eine Gesamtnutzungsdauer der Anlagen von 25 Jahren unterstellt. Es besteht die Gefahr, dass entweder anfänglich kein Pachtvertrag über eine solche Nutzungsdauer kontrahiert werden kann bzw. ein

ursprünglich möglicherweise über einen kürzeren Zeitraum abgeschlossener Vertrag nicht verlängert werden kann. *Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die zukünftigen Erträge insbesondere im Hinblick auf die geplante Änderung der Förderung Erneuerbarer Energien (vgl. Nachtrag Nr. 1, Seite 10, „Risiken aus der gesetzlichen Einspeisevergü-tung in Finnland") oder bei einer durchschnittlich geringeren Windausbeute deutlich niedriger ausfallen als prognostiziert und sich damit wertmindernd auf die Anlagen auswirken. Daneben besteht das Risiko, dass die künftigen Marktpreise für Strom geringer ausfallen als bei der Kalkulation des Veräußerungspreisees angenommen bzw. die Renditeanforderungen potentieller Käufer höher ausfallen als prognostiziert. Dies alles kann bewirken, dass* der Veräußerungserlös in Folge dessen niedriger ausfällt oder gar kein positiver Veräußerungserlös realisiert werden kann. Es besteht daher das Risiko, dass hieraus negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust seiner Einlage nebst Agio resultieren.

Seite 19

In der linken Spalte ist der 3. Absatz wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

Finanzierungsrisiko

Die Beteiligungsgesellschaft soll prognosegemäß anteilig mit Fremdmitteln in Form *von Bauzeit- und Endfinanzierungsmitteln* finanziert werden. Zum Zeitpunkt des Nachtrages Nr. 1 hat die Beteiligungsgesellschaft einen Vertrag zur Eigenkapitalzwischenfinanzierung mit der reconcept GmbH abgeschlossen. Es liegen aber zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 keine bindenden Verträge für die Finanzierung der Bauzeit und die langfristige Finanzierung vor. Es ist beabsichtigt, einen Darlehensvertrag für eine kombinierte Bauzeit- und Endfinanzierung abzuschließen. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die benötigten Mittel stets in voller Höhe, zu den in der Investitionsrechnung vorgesehenen Konditionen, zu den vorgesehenen Zeitpunkten und für die vorgesehene Dauer zur Verfügung stehen. Es besteht das Risiko, dass die erzielbaren Konditionen und Bedingungen schlechter als kalkuliert sind. Dies würde sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zu einem möglichen Totalverlust der Einlage nebst Agio auswirken.

In der rechten Spalte ist der 2. Absatz wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen:

Zinsrisiko

In der modellhaften Beispielrechnung wird ein Zinssatz *i. H. v. rd. 2,2 % p. a. für den Zeitraum der Bauzeitfinanzierung und ein Zinssatz i. H. v. 2,5 % p.a. für das Endfinanzierungsdarlehen i. H. v. insgesamt rd. EUR 18,8 Mio. angenommen.* Es handelt sich dabei um einen Schätzwert. Ein Darlehen für die Zwischenfinanzierung ist in der modellhaften Beispielrechnung nicht vorgesehen. Es besteht das Risiko, dass die Finanzierungen nur zu einem höheren Zinssatz abgeschlossen werden können. *Dies würde sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.*

Seite 21

In der linken Spalte ist der 3. Absatz wie folgt zu ergänzen:

Ertragsteuern in Finnland

Es liegt eine schriftliche Stellungnahme der finnischen Steuerbehörden vor, nach der die juristische Stellung der reconcept Treuhand GmbH als Kommanditistin dazu führt, dass die steuerlichen Pflichten der Anleger durch die Besteuerung der reconcept Treuhand GmbH mit dem finnischen Körperschaftsteuersatz von derzeit 20 % auf den zugewiesenen steuerlichen Gewinn erfüllt sind. Sollten die finnischen Steuerbehörden diese Beurteilung ändern und in wirtschaftlicher Betrachtung die Anleger als für das finnische Steuerrecht maßgebliche Kommanditisten ansehen, könnte dies zu einer höheren Steuerbelastung und höheren Kosten für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten führen.

Die vorliegende Stellungnahme gilt zudem nur für die Veranlagungszeiträume 2014 und 2015.

Es ist davon auszugehen, dass auch für die folgenden Jahre die Regelung anzuwenden sein wird. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, besteht das Risiko, dass sich die Steuerbelastung und/oder die Kosten der Erfüllung der weiteren steuerlichen Pflichten der Anleger erhöhen und die Auszahlungen aus der Beteiligungsgesellschaft vermindern.

In der rechten Spalte ist der 3. Absatz wie folgt zu ergänzen:

Erbschaftsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17. Dezember 2014 (l BvL 21/12) die in den §§ 13 a, 13 b ErbStG geregelte Verschonung von Erbschaftsteuer beim Übergang von Betriebsvermögen für verfassungswidrig erklärt. Ebenfalls in diesem Zusammenhang verfassungswidrig ist der die Prozentsätze regelnde § 19 ErbStG. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 30. Juni 2016 zu treffen. Die Verschonung von Erbschaftsteuer beim Übergang von Betriebsvermögen darf in der bisherigen Form nicht beibehalten werden. In Zukunft wird eine (ggf. teilweise) Verschonung der Besteuerung nur unter engeren Voraussetzungen erfolgen können. Zudem besteht das Risiko, dass die Verschonung ganz abgeschafft wird. Dies kann im Falle der Schenkung bzw. Vererbung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft zu einer höheren Steuerbelastung auf Ebene der Anleger führen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Anpassung des ErbStG weitere Regelungen geändert werden, die zu einer höheren Belastung mit Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer führen.

In der rechten Spalte ist der 5. Absatz und auf Seite 21 in der linken Spalte ist der 1. Absatz neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

Risiken im Zusammenhang mit der Vergütung nach dem ASPRE

Die Erlöse der Beteiligungsgesellschaft bestehen im Wesentlichen aus der Vergütung für die Einspeisung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms. Die Anbieterin hält es für unwahrscheinlich, dass das Projekt der Beteiligungsgesellschaft eine Förderung nach dem ASPRE in der Fassung vom 30. Dezember 2010 erhält. Die Anbieterin geht jedoch davon aus, dass eine weitere Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen erfolgen wird. Es besteht das Risiko, dass der finnische Gesetzgeber das ASPRE bzw. ein für die Förderung zukünftig maßgebliches Gesetz – auch mit Wirkung für bereits in Betrieb befindliche Windenergieanlagen oder vor Inbetriebnahme dieser – ändert oder aufhebt und die Einspeisevergütung reduziert oder abschafft. Es besteht weiterhin insbesondere das Risiko, dass es entgegen der Erwartungen der Anbieterin keine staatliche Anschlussförderung geben wird oder erst nach einer längeren Übergangsperiode eine neue Anschlussförderung beschlossen wird. Vgl. hierzu Nachtrag Nr. 1, Seite 10, „Risiken aus der gesetzlichen Einspeisevergütung in Finnland". Die vorbezeichneten Risiken können zu einer Verringerung der Einspeiseerlöse und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust seiner Einlage nebst Agio führen.

Seite 22

In Anbetracht unterschiedlicher Rechtsprechung ist auf Seite 22 in der linken Spalte der 2. Absatz wie folgt zu ergänzen:

Eine noch weitergehende Haftung der Anleger nach den §§ 30ff. GmbHG analog bis maximal zur Höhe der empfangenen Auszahlungen ist möglich, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen die gesetzlichen Eigenkapitalerhaltungsvorschriften der §§ 30 f. GmbHG analog erfolgt sind. Dies kann dazu führen, dass Anleger erhaltene Auszahlungen aus ihrem übrigen Vermögen wieder zurückzahlen müssen, was in der Folge bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

4 Markt – Wind allgemein

Seite 26

In der linken Spalte ist der 2. Absatz wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen:

Die European Wind Energy Association (EWEA) korrigiert ihre Prognose von 2011 mit dem Bericht „wind energy scenarios for 2020" und geht gegenwärtig davon aus, dass im *Jahr 2020* allein die Windenergie *14,9 %* der Stromnachfrage in der EU decken kann, abhängig von der Gesamtnachfrage. Um dieses Ziel zu erreichen, müssten bis *2020* Windenergiekapazitäten von rd. *192 GW* (Gigawatt), davon ca. 167 GW onshore (Windenergieanlagen an Land) und ca. *23 GW* offshore (Windenergieanlagen im Meer), installiert werden.

Seite 27

In der linken Spalte ist der 3. und 4. Absatz wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen:

Demografie

Die Gesamtweltbevölkerung wird von rd. 7,2 Mrd. Menschen (zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1) bis zum Jahr 2060 auf rd. 9,6 Mrd. Menschen anwachsen (Prognose). Die Städte werden größer und der Energiebedarf wächst weiter an. Das Wachstum und die demografische Entwicklung der Erdbevölkerung erfordern langfristig die Erschließung neuer und alternativer Energiequellen. Die Internationale Energieagentur (IEA) rechnet in ihrer Prognose bis *2040* mit einem Anstieg der Primärenergienachfrage um *37 %*.

Rohstoffe

Die in der Natur vorhandenen Ressourcen werden mit der Zeit immer knapper bzw. der Zugang zu ihnen wird immer schwieriger und teurer. *Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) ist der Auffassung, dass aus geologischer Sichtweise lediglich die Verfügbarkeit von Erdöl limitiert ist. Demnach wäre bis 2040 etwa die Hälfte der heute ausgewiesenen Erdölreserven verbraucht.* Im Ergebnis wird dies zu steigenden Preisen führen. Erneuerbare Energien sind dank der Förderung von heute dann aber günstig und weiterhin endlos verfügbar. Deswegen wird intensiver als je zuvor über neue Konzepte zur Energieversorgung nachgedacht und immer enger verknüpft sich mit der Energiefrage die Ressourcenfrage.

In der rechten Spalte ist der 1. Absatz wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen:

DER WINDENERGIEMARKT

Je stärker die Staaten in ökonomischer, finanzieller sowie in umwelt- und energiepolitischer Hinsicht umdenken, desto günstiger wird das Umfeld für Erneuerbare Energien. Die Energiegewinnung aus Wind nimmt dabei eine besondere Stellung ein. Die Anzahl der Länder, in denen Windenergie für die Stromerzeugung genutzt wird, stieg gem. dem Jahrbuch „Wind Energy International 2011/2012" der World Wind Energy Association (WWEA) im ersten Halbjahr 2011 auf 86. Dies spricht für das Potenzial der Windenergie als Energiequelle der Zukunft. „2011 konnten die prognostizierten 40.000 MW um rd. 2.000 MW überschritten werden. Fast die Hälfte davon wurde – wie auch schon 2010 – in China installiert", erklären der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA Power Systems) und der Bundesverband Windenergie e. V. (BWE) zur Jahresbilanz der Windenergie 2011. Im Jahr 2012 wurden lt. Bericht des Global Wind Energy Council (GWEC) weltweit Windenergieanlagen mit einer Leistung von rd. 45.000 MW und im Jahr 2013 von rd. 35.000 MW (Stand 31. Dezember 2013) installiert. Der europäische Anteil lag davon im Jahr 2013 bereits bei 11.159 MW und im Vorjahr waren es 12.102 MW. *Im Jahr 2014 steigerte sich die Leistung der neu installierten Windenergieanlagen auf 51.477 MW, damit belief sich die insgesamt installierte Windkraftkapazität laut GWEC weltweit auf mehr als 369.533 MW (Vorjahr: 318.596 MW), wovon der europäische Anteil bei 133.969 MW lag. Dies geht aus der Statistik der EWEA („The European Wind Energy Association") „Wind in power – 2014 European statistics" hervor.*

Seite 29

In der linken Spalte ist nach dem 4. Absatz folgender Absatz einzufügen:

Der Europäische Rat hat sich im Oktober 2014 auf einen neuen EU-Klima- und Energierahmen bis 2030 verständigt. Der EU-2030-Klima- und Energierahmen wird auf dem weiterhin geltenden 2020-Rahmen und den darin enthaltenen oben dargestellten „20-20-20-Zielen" aufbauen. Die neuen Ziele sehen eine EU-interne Emissionsminderung von 40 % gegenüber 1990, eine Ausweitung des Anteils erneuerbarer Energien auf 27 % und eine Verbesserung der Energieeffizienz auf 27 % vor.

Seite 28

Die Karte des Verkaufsprospektes ist vollständig wie folgt zu ersetzen.

Installierte Windkraftkapazitäten in Europa *Ende 2014*

EWEA – The European Wind Energy Association, „Wind in power – *2014* European statistics", *February 2015*

5 Markt – Wind Finnland

Seite 30

In der linken Spalte ist der 3. Absatz wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen:

DIE BONITÄT

Die Bonität des Landes wird von zwei renommierten Ratingagenturen zum Zeitpunkt des Nachtrages Nr. 1 mit der Bestnote „Triple A" bewertet. Im Oktober 2014 wurde für Finnland aufgrund schwächerer Wachstumsaussichten bei einer Ratingagentur das Spitzenrating um eine Stufe auf „AA+" gesenkt. Eine weitere Abstufung wird gegenwärtig nicht erwartet. Der Ausblick für das Rating ist „stabil".

In der linken Spalte ist der 5. Absatz wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen:

ARBEITSLOSENQUOTE

Im europäischen Vergleich hat Finnland eine geringe Arbeitslosenquote von *8,80 %* – Deutschland liegt bei *4,80 %*, Frankreich bei *10,30 %* und Spanien/Griechenland liegen an der Spitze mit über *23 bzw. 25 %* (Stand: *Dezember 2014*).

Seite 32

In der linken Spalte ist der 3. Absatz wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen:

Das Windenergiepotenzial in Finnland wird auf insgesamt 11.000 MW, davon 3.000 MW im Offshore-Bereich (im Meer gelegene Windenergieanlagen), geschätzt. Das Ausbaupotenzial für Windenergieanlagen an Land (Onshore) liegt folglich bei 8.000 MW, wobei bis Ende 2014 insgesamt *627 MW (Vorjahr: 448 MW)* Windkapazität ans Netz gegangen sind und daraus mehr als *1.000 GWh* jährlicher Windstrom produziert wurde. Ziel bis 2020 ist es, Windenergieanlagen mit einer Leistung von insgesamt 2.500 MW zu installieren und daraus 6.000 GWh Windstrom zu produzieren.

In der rechten Spalte ist die aktuelle Grafik (inkl. 2014 Wert) einzusetzen:

Ausbau Windenergie in Finnland in MW

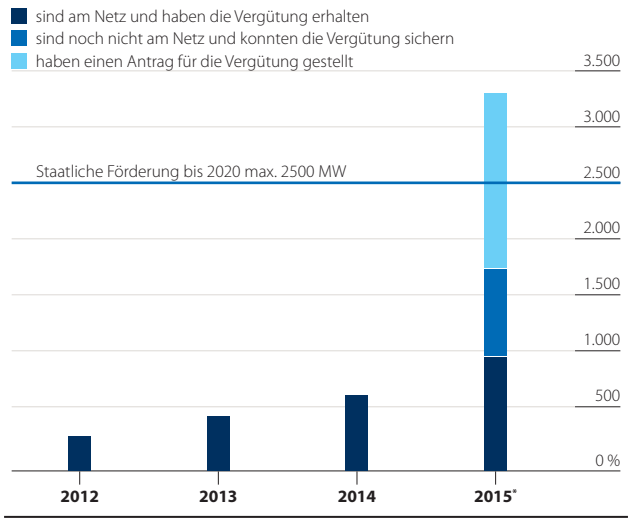

* *Stand 17. August 2015*

Seite 33

Die Karte des Verkaufsprospektes ist vollständig wie folgt zu ersetzen.

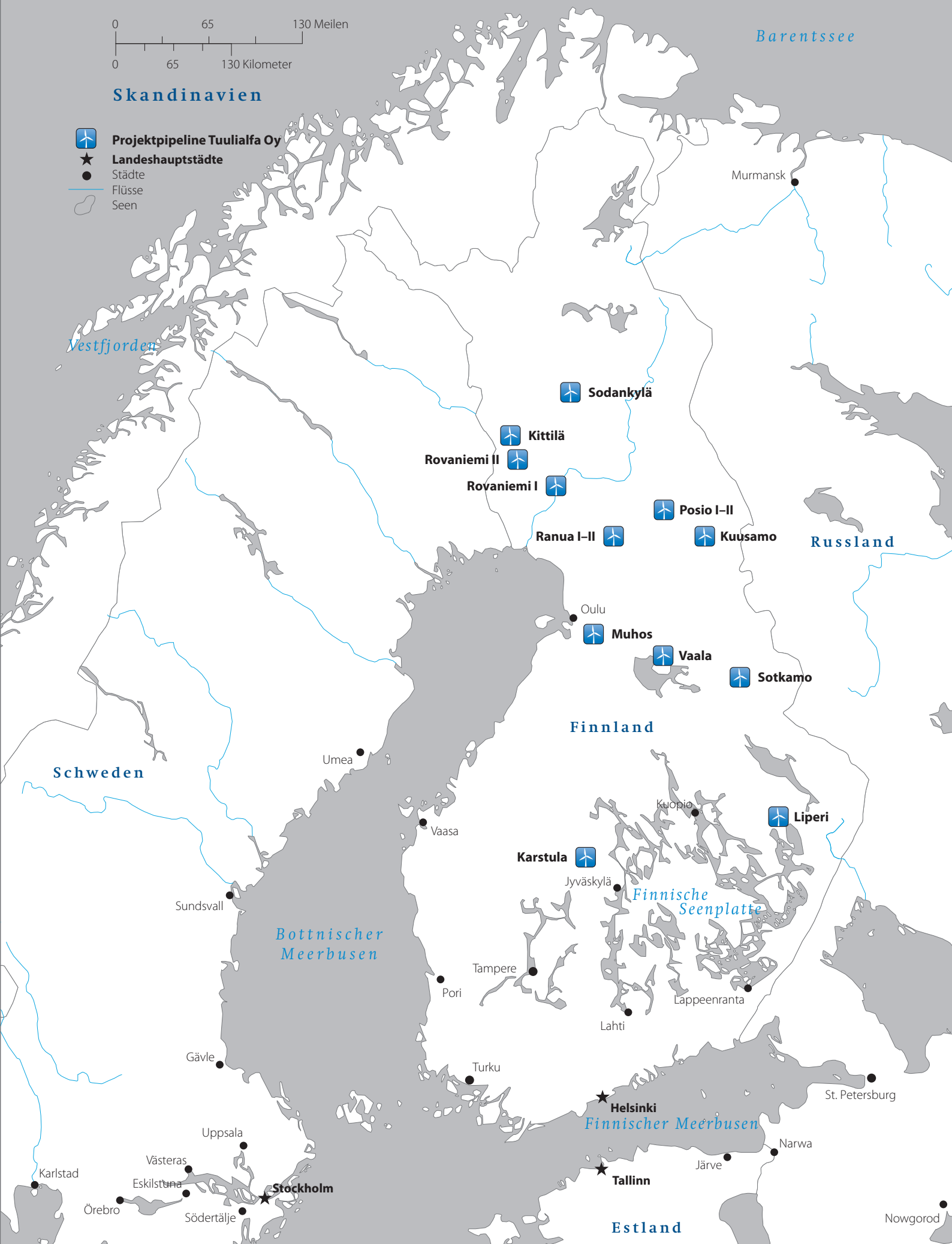

Seite 35

Die Seite 35 des Verkaufsprospektes ist wie folgt zu ergänzen:

PROJEKTPARTNER FINNLAND TUULIALFA OY

Tuulialfa Oy ist ein Entwickler für schlüsselfertige Windenergieprojekte in Finnland. Das Unternehmen wurde im März 2015 gegründet. Das Leistungsspektrum des finnischen Unternehmens reicht von der Standorterschließung über die Planung sowie die Steuerung der Anträge für eine Einspeisevergütung bis hin zur technischen Begleitung des Baus und Betriebs von Energieparks. Im Fokus hält Tuulialfa dabei sowohl die kommunalen Entscheidungsprozesse jedes Projektes als auch die Bedürfnisse der Bevölkerung.

Jedes Projekt wird in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landbesitzern eingeleitet. Derzeit verfügt Tuulialfa über ein Projekt-Portfolio von rund 90 Windkraftanlagen an 15 Standorten mit einer Gesamtleistung von geschätzten 270 MW. Abhängig von den Standortbedingungen und Windverhältnissen variiert die optimale Größe der Projekte zwischen drei und acht Windkraftanlagen. Für die ersten sieben Windparkstandorte wurden bereits Pachtverträge geschlossen. In der untenstehenden Tabelle sind die wesentlichen Informationen zu diesen Standorten übersichtlich dargestellt.

Die Firmengründer verfügen über eine langjährige Erfahrung in leitenden Funktionen in der Branche der finnischen Energieversorgung. Der Erfahrungsschatz der handelnden Personen bei Tuulialfa liegt insbesondere im Bereich des Genehmigungsverfahrens und der Entwicklung von Windparkprojekten.

Die Standortwahl spielt bei Tuulialfa eine besondere Bedeutung. Nur ausgesuchte Standorte, die eine schnelle Genehmigung versprechen und geringe Entwicklungskosten sowie gute Windbedingungen vermuten lassen, werden weiterverfolgt.

Die reconcept GmbH hat am 18. August 2015 eine Kooperationsvereinbarung (s. Seite 52, Kapitel „Wesentliche Verträge und Vertragspartner") mit Tuulialfa Oy vereinbart. Hierbei hat reconcept ein Vorkaufsrecht auf einen Windpark der Projektpipeline, welcher „Ready-to-Build" Status aufweist, vereinbart.

Das Windparkprojekt „Kuusamo" wird in diesem Nachtrag Nr. 1 beispielhaft dargestellt, da eine Baugenehmigung bereits vorliegt, und bildet somit die Grundlage für die Prognosen in diesem Nachtrag Nr. 1.

Standort, Gemeinde	Hyvävaara, Kuusamo	Korpivaara, Liperi	Kussiselkä, Rovaniemi	Pitkäsuo, Vaala	Rajala, Sodankylä	Kersilö, Sodankylä	Raatovaara, Ranua
Anzahl WEA, min.	4	3	7	8	6	8	7
Anzahl WEA, max.	20	6	9	8	6	8	7
Leistung in MW, min.	12	9	21	24	18	24	21
Leistung in MW, max.	60	18	27	24	18	24	21
Windgeschwindigkeit*	7,3	7,3	7,4	7,4	7,3	7,2	7,3
Baugenehmigung (Prognose)	liegt vor	Q4 2015	2016 – 2017	2016 – 2017	2016 – 2017	2016 – 2017	2016 – 2017

* Erste Abschätzung auf Basis von Windatlas (ohne Windmessung)

Seite 36

In der rechten Spalte ist der 2. Absatz wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen:

Steigende Energiepreise

Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Marktpreis für Strom in absehbarer Zeit stärker steigt als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die Folge wäre, dass der Verkauf des produzierten Stroms zu höheren Einspeisesätzen möglich wäre und dadurch Mehrerträge erzielt werden können.

7 Tarifsituation in Finnland

Seite 38

In der linken Spalte ist der 2. Absatz wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen:

Allgemeine Bedingungen

Das finnische Einspeisevergütungsgesetz sieht für die gesetzliche Förderung von Windenergieanlagen u. a. folgende allgemeine Bedingungen vor:

- Die Windenergieanlagen müssen sich in Finnland oder finnischen Gewässern befinden und an das Stromnetz angeschlossen werden.
- Die Windenergieanlagen müssen die betrieblichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Stromerzeugung erfüllen, die im Genehmigungsantrag an die finnische Energiebehörde nachzuweisen sind.
- Die Windenergieanlagen müssen mindestens 0,5 MW produzieren.
- Die Windenergieanlagen dürfen keine (finnische) staatliche Unterstützung erhalten haben.
- Die Windenergieanlagen müssen neu sein und dürfen keine gebrauchten Teile enthalten.
- Die Förderung für neue Projekte wird nicht gewährt, wenn in Finnland eine Kapazität von 2.500 MW installiert worden ist (Ende 2014 existierten *rd. 627 MW Windenergieleistung (Vorjahr: 488 MW, Zuwachs: 139 MW = rd. 28 %*)).

Die Genehmigung der gesetzlichen Einspeisevergütung muss bei der finnischen Energiebehörde beantragt werden. Am 8. August 2015 lagen Genehmigungen der Energiebehörde für die Einspeisevergütung für rd. 928 MW Windenergieleistung vor. Für weitere rd. 714 MW Windenergieleistung lagen Zusagen der Energiebehörde vor. Diese (rd. 714 MW) Windenergieanlagen müssen allerdings noch innerhalb einer zweijährigen Frist am Stromnetz angeschlossen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die in Finnland insgesamt zur Förderung vorgesehene Kapazität von 2.500 MW damit bereits in Höhe von insgesamt 1.642 MW vergeben ist. Demnach können noch Windparkprojekte mit einer Kapazität von insgesamt maximal 858 MW den Fördertarif beanspruchen.

Zusätzlich zu den vorgenannten bereits zugesagten rund 1.642 MW lagen am 8. August 2015 Reservierungsanträge in Höhe von rund 1.565 MW Windenergieleistung zur Genehmigung bei der finnischen Energiebehörde vor. Die am 8. August 2015 eingereichten Reservierungsanträge von rund 1.565 MW übersteigen die noch zu vergebende Kapazität von rund 858 MW. Reservierungsanträge sind noch abhängig von einer Prüfung durch die Energiebehörde und müssen für den Fall einer positiven Prüfung innerhalb einer zweijährigen Frist am Stromnetz angeschlossen sein. Die Anbieterin der vorliegenden Vermögensanlage geht im Rahmen der Prognoserechnung davon aus, dass sich von den 1.565 MW zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 bereits zur Förderung beantragten Reservierungen nicht alle Projekte tatsächlich realisieren lassen werden. Der Anstieg der Reservierungsanträge war besonders im Zeitraum nach der Wahl der neuen finnischen Regierung und der Veröffentlichung des neuen Gesetzesentwurfes zur gesetzlichen Einspeisevergütung signifikant und überstieg innerhalb weniger Monate deutlich die Summe der Antragsstellungen des gesamten Zeitraums seit 2011.

Die Anbieterin hält es auf Grundlage der bekannten Genehmigungen und Anträge für unwahrscheinlich, dass das beispielhafte genannte Projekt der Beteiligungsgesellschaft eine Förderung nach dem ASPRE in der Fassung vom 30. Dezember 2010 erhält. Daher wurde in der Prognoserechnung ein reduzierter Tarifansatz von 7,50 ct/kWh gewählt, um eine beispielhafte Annäherung an eine Anschlusssituation an die aktuelle Einspeisevergütung darzustellen. Diese Vergütung ist rund 10 % niedriger als die aktuell gültige Einspeisevergütung i. H. v. 8,35 ct/kWh. Die Anbieterin weist darauf hin, dass noch keine Anschlussförderung nach Verwendung des Kontingents von 2.500 kW beschlossen ist und diese Anschlussförderung in ihrer erwarteten Form der Kalkulation zugrunde gelegt worden ist. Insofern ist nicht sichergestellt, dass es eine solche Anschlussförderung gegen wird und in welcher Höhe sie erfolgen wird. Um die Chance zu erhalten, an der derzeit noch gültigen Einspeisevergütungsregelung zu partizipieren, hat Tuulialfa für den der Windpark Kuusamo noch eine Genehmigung für die Einspeisevergütung beantragt. Für die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 geplanten Änderungen der finnischen Einspeisevergütung siehe auch Nachtrag Nr. 1, Seite 10, „Risiken aus der gesetzlichen Einspeisevergütung in Finnland". Für weitere Informationen zum Genehmigungsverfahren siehe www.energiavirasto.fi/en/web/energy-authority/application-to-join-the-feed-in-tariff-system.

In der rechten Spalte ist die Tabelle mit folgenden Werten zu ergänzen:

Finnische Strommarktpreise in EUR/MWh

	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Januar	*33,80*	40,23	41,59	38,82	68,92	65,78	41,08
Februar	*33,18*	34,16	39,43	52,81	64,58	93,7	38,33
März	*29,42*	31,21	45,01	36,51	60,91	55,22	34,88
April	*30,09*	31,53	43,91	36,48	52,93	43,71	34,46
Mai	*25,87*	36,62	37,35	33,34	54,42	39,47	33,13
Juni	*21,52*	*35,43*	38,63	27,38	48,54	41,96	35,38
Juli	*27,57*	*36,81*	37,03	13,67	42,2	48,76	33,81
August		*38,38*	43,47	38,18	48,98	43,21	37,27
September		*38,33*	47,76	41,03	38,86	51,2	35,6
Oktober		*36,72*	45,95	38,57	36,9	51,23	35,08
November		*35,41*	38,04	36,95	42,03	56,63	36,69
Dezember		*37,13*	35,65	46,79	33,34	91,34	47,98

Quelle: Nord Pool Spot (www.nordpoolspot.com) *August 2015*

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

12 Wirtschaftliches Konzept (Prognose)

PRÄMISSEN

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 hat die reconcept GmbH, als alleinige Gesellschafterin der Prospektverantwortlichen, mit dem Projektentwickler Tuulialfa einen Kooperationsvertrag geschlossen. Dabei wurde vereinbart, dass ein finnischer Windpark, unter der Voraussetzung der Baureife, der Beteiligungsgesellschaft zum Erwerb anzubieten ist.

Die Beteiligungsgesellschaft konnte mittelbar mit Tuulialfa eine Preisanpassungsklausel zur Ermittlung des Kaufpreises der Projektrechte vereinbaren. Diese sieht vor, dass der Kaufpreis der Projektrechte u.a. abhängig ist von der zukünftigen Einspeisevergütung und den prognostizierten Baukosten des Windparks (s. Seite 52 des Nachtrages Nr. 1, Kapitel 14 „Wesentliche Verträge und Vertragspartner").

Das Windparkprojekt „Kuusamo" wird in dieser Prognoserechnung beispielhaft dargestellt, da eine Baugenehmigung bereits vorliegt. Der Windpark bildet somit die Grundlage für sämtliche nachfolgenden Kalkulationen. Der Investitionsausschuss prüft vor dem abschließenden Kauf, ob die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Investitionskriterien (s. Seite 48 des Verkaufsprospektes, Kapitel 9 „Investitionskriterien und Investitionsausschuss") eingehalten werden.

Die in den folgenden Kapiteln abgebildeten Berechnungen basieren auf der Annahme, dass die Beteiligungsgesellschaft in den Windpark „Kuusamo" investiert. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 kann u. a. aufgrund der noch ausstehenden Einspeisevergütungsregelungen nicht sichergestellt werden, dass das Investment der Beteiligungsgesellschaft auch tatsächlich in den Windpark „Kuusamo" erfolgt (s. hierzu auch Seite 8 „Blind-Pool-Risiko" des Nachtrages Nr. 1 Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage").

Die Übernahme der Projektrechte durch die Beteiligungsgesellschaft soll prognosegemäß zum 1. Dezember 2015 erfolgen. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen soll prognosegemäß zum 1. Januar 2017 erfolgen, zum gleichen Zeitpunkt soll die Stromeinspeisung sichergestellt sein.

Der abgebildete Investitions- und Finanzierungsplan weist die unterstellten Kosten für die Errichtung und Inbetriebnahme des Windparks „Kuusamo" einschließlich Nebenkosten sowie die Nebenkosten der Vermögensanlage aus. Es handelt sich um eine rein wirtschaftliche Betrachtung der Vermögensanlage, um die Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit zu verbessern. Es handelt sich hierbei, neben fest vereinbarten Kosten, um Schätz- und Erfahrungswerte der Anbieterin sowie ihrer finnischen Projektpartner.

Darüber hinaus wurde unterstellt, dass auf die unterstellten Ausgaben ggf. anfallende Umsatzsteuer erstattungsfähig ist. Es wurden insofern in der Beispielrechnung ausschließlich die Nettowerte der Einzelpositionen ausgewiesen.

Die Berechnungen sind auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet. Insofern können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

DAS WIRTSCHAFTLICHE KONZEPT

Die Anleger beteiligen sich indirekt über die Treuhandkommanditistin an der Beteiligungsgesellschaft. Die operativ tätige Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt wiederum, durch den direkten Erwerb von Windenergieprojekten unmittelbar in Windenergieanlagen in Finnland zu investieren und diese nach deren Errichtung selbst zu betreiben.

Die Übernahme der Projekte durch die Beteiligungsgesellschaft soll dabei planmäßig im Rahmen eines Asset Deals (Verkauf der einzelnen Wirtschaftsgüter und Rechte) zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem ***der erste baufertige Windpark die Investitionskriterien erfüllt.***

Die in den folgenden Kapiteln abgebildeten Berechnungen basieren auf der Annahme, dass die Beteiligungsgesellschaft ***in den Windpark „Kuusamo"*** investiert. Die Inbetriebnahme des Windparks soll prognosegemäß zum ***1. Januar 2017*** erfolgen, zum gleichen Zeitpunkt soll die Stromeinspeisung sichergestellt ***sein.***

Nach dem Gesellschaftsvertrag ist die Komplementärin berechtigt, das Emissionsvolumen nach eigenem Ermessen zu erhöhen, um weitere Investitionen bzw. auch Alternativinvestments, wie bspw. den Erwerb bereits bestehender Windenergieanlagen oder Nutzungsrechte im Rahmen eines teilweisen Erwerbs größerer Windenergieparks, zu tätigen. Diese Investitionen müssen den Investitionskriterien entsprechen (***s. Seite 48 des Verkaufsprospektes, Kapitel 9*** „Investitionskriterien und Investitionsausschuss").

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

12.1 Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG (Prognose)

Investitionsplan	in EUR	gesamt in EUR	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigenkapitals exkl. Agio
1 Aufwand für die Herstellung des Windparks einschließlich Nebenkosten				
1.1 Anlagekosten	***22.524.098***			
1.2 Due-Diligence-Kosten[1]	***415.000***			
1.3 Nebenkosten der Finanzierung (Bank)[1]	***658.819***			
1.4 Bauzeitzinsen[2]	***304.451***			
Summe Windenergieanlagen einschl. Nebenkosten		***23.902.367***	***88,73***	***302,52***
2 Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten				
2.1 Vergütungen				
2.1.1 Eigenkapitalvermittlung, Werbung, Marketing	***869.000***			
2.1.2 Konzeption	***700.000***			
2.1.3 Strukturierung	***269.380***			
2.1.4 Finanzierungsvermittlung	***188.000***			
2.1.5 Portfoliomanagementberatung	***65.000***			
2.1.6 Einrichtung der Treuhandschaft	***20.000***			
2.1.7 Zinsen aus Eigenkapitalzwischenfinanzierung	***0***			
2.1.8 Prospektgestaltung	***10.000***			
Summe		***2.121.380***	***7,88***	***26,85***
2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage				
2.2.1 Prospekt , Vertriebs- und Marketingunterlagen	100.000			
2.2.2 Rechts- und Steuerberatung, Gutachten, Mittelverwendungskontrolle	***194.500***			
2.2.3 Gründungskosten, Handelsregister	3.500			
Summe		***298.000***	***1,11***	***3,77***
Summe mit der Vermögensanlage verbundener Kosten		***2.419.380***	***8,98***	***30,62***
3 Sonstiges		18.174	***0,07***	***0,23***
4 Liquiditätsreserve		***598.109***	***2,22***	***7,57***
GESAMTINVESTITION		***26.938.030***	**100,00**	***340,94***

Finanzierungsplan	in EUR	gesamt in EUR	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigenkapitals exkl. Agio
5 Kommanditeinlagen				
5.1 Emissionskapital	***7.900.000***			
5.2 reconcept Treuhand GmbH	1.000			
Summe		***7.901.000***	***29,33***	***100,00***
6 Agio		***237.030***	***0,88***	***3,00***
7 Fremdkapital		***18.800.000***	***69,79***	***237,94***
GESAMTFINANZIERUNG		***26.938.030***	**100,00**	***340,94***

[1] Die Bearbeitungsgebühren durch das fremdfinanzierende Institut und die Due-Diligence-Kosten sind nach deutschem Handelsrecht zwar nicht in den Herstellungskosten der Anlagen aktivierungsfähig, jedoch handelt es sich um zeitraumbezogene Vorleistungen, die in betriebswirtschaftlicher Betrachtung über die Laufzeit der Fremdfinanzierung bzw. über die Laufzeit der Anlagen vergleichbar mit Abschreibungen außerhalb der Herstellungskosten der Anlagen amortisiert werden.

[2] Bauzeitzinsen sind nach § 255 Abs. 7 HGB grundsätzlich als Teil der Herstellungskosten aktivierungsfähig bzw. im Falle einer Anschaffung von Anlagen zumindest in betriebswirtschaftlicher Betrachtung zeitraumbezogene Vorleistungen.

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

12.2 Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG

1 AUFWAND FÜR DIE HERSTELLUNG DER WINDENERGIE-ANLAGEN EINSCHLIESSLICH NEBENKOSTEN

1.1 Anlagekosten

Die dargestellte Position gibt die prognostizierten Anschaffungs-/ Herstellungs- und Herstellungsnebenkosten des Windparks „Kuusamo" wieder. Die Anlagekosten wurden auf Basis von vorliegenden Angeboten sowie Schätz- und Erfahrungswerten der Anbieterin und ihren finnischen Projektpartnern aus vorangegangenen Projekten ermittelt.

Plangemäß soll die Beteiligungsgesellschaft baureif projektierte Rechte an der Erstellung von vier Windkraftanlagen mit jeweils 3 MW erwerben. Neben den prognostizierten Anschaffungskosten für die vier Windkraftanlagen, den Baukosten für die Anlagenfundamente und den Kosten für Versicherungen sowie Pachten für die während der Bauphase genutzten Flächen und Zuwegungen wird die Beteiligungsgesellschaft die für den Betrieb des Windparks benötigte Infrastruktur (bspw. Umspannwerk, Kabel, Zuwegung) prognosegemäß selbst bauen bzw. zur Errichtung in Auftrag geben. Zudem beinhaltet diese Position den Kaufpreis der Projektrechte i. H. v. EUR 1.281.500, geschätzte von der reconcept GmbH vorfinanzierte EUR 500.000 für Netzanbindungskosten und EUR 33.000 für die von reconcept GmbH vorfinanzierten Kosten der Windmessungen. Die reconcept GmbH erzielt durch den Weiterverkauf der Projektrechte an dem Windpark eine Vergütung i. H. v. EUR 400.000. Der Kaufpreis wurde nach der Formel der Preisanpassungsberechnung, welche im Kooperationsvertrag zwischen der reconcept GmbH und Tuulialfa vereinbart wurde, ermittelt. Dabei wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

1. *Einspeisevergütung i. H. v. 7,5 ct/kWh für 12 Jahre;*
2. *Herstellkosten des Windparks i. H. v. rd. EUR 21,2 Mio.;*
3. *Laufende Betriebskosten i. H. v. rd. EUR 700.000 p. a.;*
4. *Windertrag p. a. ausgedrückt in Volllaststunden p. a. i. H. v. 3.600 Stunden (s. Seite 52 des Nachtrages Nr. 1, Kapitel 14 „Wesentliche Verträge und Vertragspartner").*

1.2 Due-Diligence-Kosten

Für die zu erwerbenden Windenergieprojekte wurden für die gesamten Due-Diligence-Kosten insgesamt ***EUR 415.000*** kalkuliert. Sie sollen im Wesentlichen rechtliche, technische sowie steuerliche Beratungsleistungen sowie die Erstellung von Stellungnahmen und Gutachten umfassen.

1.3 Nebenkosten der Finanzierung (Bank)

Im Zusammenhang mit dem Abschluss über die geplante langfristige Fremdfinanzierung des Windparks werden prognosegemäß Bearbeitungsgebühren durch die finanzierenden Institute erhoben. In der vorliegenden Beispielrechnung wurde eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. ***1,5 %*** der geplanten Fremdfinanzierung bestehend aus langfristiger Fremdfinanzierung und Umsatzsteuerzwischenfinanzierung zum Ansatz gebracht.

Darüber hinaus werden im Zuge einer geplanten Finanzierung über ***die KfW-Bankengruppe*** regelmäßig Bereitstellungsgebühren und Bürgschaftsprovisionen durch die finanzierende Bank erhoben. Sie wurden i. H. v. 0,25 % pro Monat der noch nicht in Anspruch genommenen Darlehenssumme (Bereitstellungsgebühren) sowie i. H. v. ***1,5*** % p. a. auf die im Rahmen der Bauzeit zurückzuführenden Bürgschaften berücksichtigt.

Diese Leistungen sind umsatzsteuerfrei. Die tatsächliche Höhe hängt jedoch neben dem Finanzierungsvolumen auch von der Dauer der Beanspruchung bzw. dem tatsächlichen Bauverlauf ab.

1.4 Bauzeitzinsen

Im Rahmen der Beispielrechnung wurde berücksichtigt, dass Projekt- und Baukosten ggf. bereits ab dem Zeitpunkt des Ankaufs der Projektrechte anfallen können. Da die Beteiligungsgesellschaft diese Zahlungen nicht ausschließlich aus Eigenkapital leisten können wird, ist die Aufnahme einer Bauzwischenfinanzierung einschließlich der Zwischenfinanzierung der Vorsteuererstattung notwendig. Hierfür wurden im Rahmen der Beispielrechnung Bauzeitzinsen analog den Bedingungen der geplanten KfW-Finanzierung ermittelt. Dieser modellhaften Beispielrechnung liegt daher ein Zinssatz von ***2,2 %*** p. a. zugrunde.

2 MIT DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDENE KOSTEN

2.1 Vergütungen

2.1.1 Eigenkapitalvermittlung, Werbung, Marketing

Die reconcept consulting GmbH erhält für die Vermittlung des zu platzierenden Emissionskapitals von der Beteiligungsgesellschaft eine Vergütung von 8 % sowie das Agio von 3 %, jeweils bezogen auf das Emissionskapital.

2.1.2 Konzeption

Die reconcept GmbH erhält für die Erstellung und Konzeption des vorliegenden Beteiligungsangebotes eine Vergütung von 4 % des Emissionskapitals, mindestens jedoch EUR 700.000.

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

2.1.3 Strukturierung

Die reconcept GmbH hat mit der Beteiligungsgesellschaft einen Vertrag über die Strukturierung eines Business-Modells abgeschlossen. In diesem Rahmen berät die reconcept GmbH u. a. beim Aufbau eines Geschäftsplans, erstellt ein Berechnungsmodell, verhandelt die technischen und rechtlichen Rahmenparameter und setzt sie um. Hierfür erhält die reconcept GmbH eine Vergütung von 1 % der Gesamtinvestitionskosten.

2.1.4 Finanzierungsvermittlung

Die reconcept GmbH hat mit der Beteiligungsgesellschaft einen Vertrag über die Vermittlung ***einer*** Bauzwischen- bzw. Endfinanzierung der zu errichtenden Windenergieanlagen abgeschlossen. Hierfür erhält die reconcept GmbH eine Vergütung i. H. v. 1 % der jeweils vermittelten Finanzierung.

2.1.5 Portfoliomanagementberatung

Für die Portfoliomanagementberatung erhält die reconcept Vermögensmanagement GmbH eine Vergütung von 0,65 % des Emissionskapitals, mindestens jedoch EUR 65.000.

2.1.6 Einrichtung der Treuhandschaft

Für die Einrichtung der Treuhandschaft und die Durchführung des Annahmeverfahrens erhält die reconcept Treuhand GmbH von der Beteiligungsgesellschaft eine einmalige Vergütung von 0,20 % des Emissionskapitals, mindestens jedoch EUR 20.000.

2.1.7 Zinsen aus Eigenkapitalzwischenfinanzierung

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der reconcept GmbH einen Eigenkapitalzwischenfinanzierungsvertrag über bis zu EUR 500.000 geschlossen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 wurde angenommen, dass dieses Darlehen nicht in Anspruch genommen wird.

2.1.8 Prospektgestaltung

Die reconcept consulting GmbH erhält für die Koordination der Informationsbereitstellung und Gestaltung des Verkaufsprospektes eine einmalige Vergütung i. H. v. EUR 10.000.

2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage

2.2.1 Prospekt, Vertriebs- und Marketingunterlagen

Die Kosten der Erstellung des Verkaufsprospektes und ggf. anfallender Nachträge bestehen u. a. aus geschätzten Aufwendungen für die grafische Gestaltung, Bildrechte, Marktrecherchen und Druckkosten. Weiterhin enthält diese Position Schätzbeträge für die Erstellung weitergehender Marketingunterlagen und Gutachten.

2.2.2 Rechts- und Steuerberatung, Gutachten, Mittelverwendungskontrolle

Für die rechtliche und steuerliche Beratung im Zusammenhang mit der Strukturierung und Erstellung des Verkaufsprospektes sowie für die Mittelverwendungskontrolle wurden Beträge auf Festpreisbasis vereinbart und in die modellhafte Beispielrechnung aufgenommen. Weiterhin sind in dieser Position die geschätzten Kosten für den Investitionsausschuss enthalten.

2.2.3 Gründungskosten, Handelsregister

Für die Gründung der Beteiligungsgesellschaft und die Handelsregistereintragungen wurden geschätzte Beträge in den Investitions- und Finanzierungsplan aufgenommen.

3 SONSTIGES

In dieser Position sind weitere Beträge, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, sowie sonstige zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 unbekannte bzw. nicht vorhersehbare Kosten in der Investitionsphase ausgewiesen. Es handelt sich um einen Schätzwert, der auf Erfahrungswerten der Anbieterin beruht.

4 LIQUIDITÄTSRESERVE

Die Position gibt die bei planmäßigem Investitionsverlauf am Ende der Investitionsphase verfügbaren liquiden Mittel wieder. Abweichungen in den vorstehend erläuterten Positionen des Investitionsplans erhöhen oder vermindern die Liquiditätsreserve. ***Der Frühzeichnerbonus sowie die laufenden Kosten und Vergütungen der Beteiligungsgesellschaft für die Jahre 2014 bis 2016 werden aus der Liquiditätsreserve gezahlt. Im Zuge der Fremdfinanzierung wird voraussichtlich eine Schuldendienstreserve von jeweils Zins und Tilgung der folgenden sechs Monate erforderlich sein. Vor der vollständigen Ansparung der Reserve und der ersten Tilgung dürfen keine Auszahlungen an die Anleger erfolgen.***

5 KOMMANDITEINLAGEN

Für die Durchführung der Investition benötigt die Beteiligungsgesellschaft voraussichtlich ein Emissionskapital von ***EUR 7.900.000***. Darüber hinaus ist die Treuhandkommanditistin reconcept Treuhand GmbH mit einem Kapitalanteil von EUR 1.000 beteiligt, den diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung hält. Das gesamte Kommanditkapital beträgt somit ***EUR 7.901.000***. Nach § 4 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages ist die Komplementärin berechtigt, das Emissionsvolumen nach eigenem Ermessen zu erhöhen bzw. zu verringern.

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

6 AGIO

Auf das Kommanditkapital entfällt ein Agio von 3 %.

7 FREMDKAPITAL

Für die Finanzierung des Windparks ist eine langfristige Fremdfinanzierung mittels KfW-Darlehen (***s. Seite 52 des Nachtrages Nr. 1***, Kapitel 14 „Wesentliche Verträge und Vertragspartner") ***und eines Bankdarlehens*** über eine bzw. möglicherweise mehrere etablierte Geschäftsbank(en) mit Projektfinanzierungserfahrung vorgesehen. Die Fremdfinanzierungsquote wird mit insgesamt ***83,47 %*** der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Windparks (ohne Due-Diligence- und/oder Finanzierungskosten) angenommen. Daraus ergibt sich in der Darstellung des Investitions- und Finanzierungsplans eine Fremdkapitalquote von ***70,41 %*** (gerundet) bezogen auf die Summe aus Eigenkapital (ohne Agio) und Fremdkapital.

Es ist geplant, dass die Beteiligungsgesellschaft einen Vertrag über eine bzw. mehrere langfristige Fremdfinanzierungen abschließt. ***Die Laufzeit soll zwölf*** Jahre betragen. Die erste Tilgung erfolgt voraussichtlich im September ***2018*** und soll für die Dauer des Darlehens mit gleichbleibenden Tilgungsraten jeweils quartalsweise nachschüssig erfolgen. Der Zinssatz wurde mit ***2,5 % p. a. für die KfW-Finanzierung*** bei einer Verzinsung nach der Eurozinsmethode (act/360) geschätzt**.** Maßgeblich ist jedoch der im Zeitpunkt der Finanzierungszusage geltende Zinssatz. Es ist eine quartalsweise nachschüssige Zinszahlung vorgesehen, sodass aufgrund der abnehmenden Zinslast bzw. der Verringerung der Restschuld sinkende Leistungsraten entstehen. Die Bearbeitungsgebühr soll jeweils ***1,50 %*** auf den Kreditbetrag betragen und zahlbar mit der ersten Auszahlung sein. Es wird voraussichtlich eine Schuldendienstreserve von jeweils Zins und Tilgung der folgenden sechs Monate erforderlich sein. Vor der vollständigen Ansparung der ***Reserve dürfen*** keine Auszahlungen an die Anleger erfolgen.

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der reconcept GmbH einen Vertrag über die Eigenkapitalzwischenfinanzierung von bis zu EUR 500.000 abgeschlossen. Der vereinbarte Zinssatz beträgt 8,50 % p. a. In der modellhaften Beispielrechnung wird davon ausgegangen, dass die Eigenkapitalzwischenfinanzierung nicht in Anspruch genommen wird. Eine Beschreibung des Vertrages findet sich in Kapitel 14. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 hat die Beteiligungsgesellschaft kein Fremdkapital in Form von Zwischenfinanzierungs- oder Endfinanzierungsmitteln aufgenommen.

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

12.3 Liquiditätsrechnung der Emittentin reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG vor Steuern (Modellhafte Beispielrechnung/Prognose ab 1. August 2015)[1]

in EUR	***30.05.2014 – 31.07.2015 (IST)***	***01.08.2015 – 31.12.2015***	***2016***	**2017**
1 Einnahmen				
1.1 Stromerträge	*0*	*0*	*0*	*3.173.196*
1.2 Veräußerungserlös				
Summe	***0***	***0***	***0***	***3.173.196***
2 Ausgaben				
2.1 Betriebs-, Instandhaltungs-, Pacht- & Versicherungskosten	*0*	*0*	*0*	*692.212*
2.2 Finanzierungsnebenkosten	*0*	*0*	*0*	*10.612*
2.3 Haftungsvergütung, Beirat, Porto, Betreuung	*11.650*	*37.476*	*33.441*	*34.109*
2.4 Treuhand	*25.500*	*25.500*	*52.020*	*53.060*
2.5 Jahresabschlüsse, Steuerberatung	*35.675*	*44.305*	*50.980*	*51.999*
2.6 Zinsaufwendungen	*0*	*0*	*0*	*470.000*
2.7 Tilgungen	*0*	*0*	*0*	*0*
Summe	***72.826***	***107.281***	***136.440***	***1.311.993***
3 Liquidität der Gesellschaft				
3.1 Liquiditätsreserve 01.01.	***0***	***2.490.011***	***1.047.410***	***177.893***
3.2 Ein- und Auszahlungen gem. Investitions- und Finanzierungsplan				
Auszahlungen für Investitionen	*1.371.600*	*5.535.594*	*19.431.223*	*1.504*
Finanzierung (Eigen- & Fremdkapital)	*4.158.840*	*5.085.355*	*18.096.850*	*-403.014*
Umsatzsteuerzahlung	*221.083*	*885.082*	*4.508.990*	*0*
Umsatzsteuererstattung	*0*	*0*	*5.212.140*	*403.014*
3.3 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit				
Gesamteinnahmen	*0*	*0*	*0*	*3.173.196*
Gesamtausgaben	*72.826*	*107.281*	*136.440*	*1.311.993*
3.4 Planauszahlungen an Gesellschafter[3]	***3.320***	***0***	***101.853***	***553.070***
Frühzeichnerbonus in % des Kommanditkapitals	*3,00 %*[4]	*0,00 %*[4]	*3,00 %*[4]	
Planauszahlungen in % des Kommanditkapitals	*0,00 %*	*0,00 %*	*0,00 %*	*7,00 %*
3.5 Liquiditätsreserve 31.12.	***2.490.011***	***1.047.410***	***177.893***	***1.484.522***
3.6 Steuerzahlungen (in den Planauszahlungen der Gesellschafter enthalten)	*0*	*0*	*0*	*0*

[1] *Die dargestellte Prognose ab 1. August 2015 schließt sich an die Zwischenbilanz der Emittentin zum 31. Juli 2015 an.*
[2] Ausgewiesen sind die absoluten Auszahlungsbeträge der jeweiligen Zeilen in % des Eigenkapitals.
[3] Die Planauszahlungen verstehen sich vor ggf. zu zahlenden Steuern.
[4] Als Auszahlungen für den Frühzeichnerbonus sind 3,0 % p. a. zeitanteilig ab dem Zeitpunkt der erfolgten Zeichnung bei unterstelltem Platzierungsverlauf ausgewiesen.

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

2018	2019	2020	2021	Verkauf	Gesamt	in % des Eigenkapitals[2]
3.240.000	*3.240.000*	*3.240.000*	*3.240.000*	*0*	*16.133.196*	
				21.658.721	*21.658.721*	
3.240.000	***3.240.000***	***3.240.000***	***3.240.000***	***21.658.721***	***37.791.917***	
702.928	*713.916*	*725.182*	*790.850*	*0*	*3.625.088*	
10.824	*11.041*	*11.262*	*11.487*	*0*	*55.226*	
34.792	*35.487*	*36.197*	*36.921*	*0*	*260.074*	
54.122	*55.204*	*56.308*	*57.434*	*128.869*	*508.018*	
53.039	*54.100*	*55.182*	*56.286*	*0*	*401.565*	
467.202	*430.833*	*386.071*	*341.310*	*0*	*2.095.417*	
895.238	*1.790.476*	*1.790.476*	*1.790.476*	*12.533.333*	*18.800.000*	
2.218.145	***3.091.058***	***3.060.678***	***3.084.763***	***12.662.203***	***25.745.387***	
1.484.522	***1.953.308***	***1.549.179***	***1.175.431***	***619.577***		
					26.339.921	
					26.938.030	
					5.615.155	
					5.615.155	
3.240.000	*3.240.000*	*3.240.000*	*3.240.000*	*21.658.721*	*37.791.917*	
2.218.145	*3.091.058*	*3.060.678*	*3.084.763*	*12.662.203*	*25.745.387*	
553.070	***553.070***	***553.070***	***711.090***	***9.616.096***	***12.644.639***	***160,04 %***
					6,00 %	*1,33 %*
7,00 %	*7,00 %*	*7,00 %*	*9,00 %*	*121,71 %*	*158,71 %*	*158,71 %*
1.953.308	***1.549.179***	***1.175.431***	***619.577***	***0***	***0***	
0	*0*	*0*	*0*	*1.104.250*	*1.104.250*	

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

12.4 Erläuterungen zur Liquiditätsrechnung der Emittentin reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG

PRÄMISSEN

Die modellhafte Beispielrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Beteiligungsgesellschaft berücksichtigt bestehende Vereinbarungen und basiert darüber hinaus auf Annahmen der Anbieterin und/oder gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der zukünftigen Bewirtschaftungskosten wird u. a. durch die Höhe der unterstellten zukünftigen Inflationsrate bestimmt. Aufgrund des von der Europäischen Zentralbank (EZB) verfolgten Ziels einer langfristigen Inflationsrate von knapp unter 2 % p. a. wurde in der modellhaften Beispielrechnung eine Inflationsrate von 2 % p. a. angenommen. Sofern keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, erhöhen sich die Ausgabenpositionen jährlich um diese Inflationsrate.

Die abgebildeten Berechnungen basieren auf der Annahme, dass die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen prognosegemäß zum *1. Januar 2017* erfolgt. Ab diesem Datum werden in der modellhaften Beispielrechnung laufende Erträge durch Einspeiseerlöse sowie laufende Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Windenergieanlagen unterstellt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf eine separate Darstellung der Wirtschaftsjahre 2014 *und 2015* verzichtet, da in diesen annahmegemäß nur wenige Geschäftsvorfälle im Rahmen der Eigenkapitaleinwerbung anfallen und zudem prognosegemäß ein Baubeginn der Windenergieanlagen im Jahr *2015*, die Inbetriebnahme erst in *2017* vorgesehen ist. Die Wirtschaftsjahre 2014 bis *2016* wurden insofern zusammengefasst dargestellt.

1 EINNAHMEN

1.1 Stromerträge

Diese Position gibt die prognostizierten Einspeiseerträge wieder. Im Rahmen der Beispielrechnung wurde unterstellt, dass die geplanten Windenergieanlagen zum *1. Januar 2017* an das finnische Stromnetz angeschlossen werden und Strom produzieren. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 wird eine jährliche Netto-Stromproduktion von *10,8 Mio. kWh* je Windenergieanlage angesetzt, das entspricht einer Gesamt-Netto-Stromproduktion von *43,2 Mio. kWh. Für das erste Betriebsjahr wird mit einer ver-*

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

ringerten jährlichen Netto-Jahresstromproduktion gerechnet, um eine geringere vom Anlagenhersteller garantierte Verfügbarkeit der Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Diese jährliche Netto-Stromproduktion ergibt sich aus einer Windertragsschätzung der Anbieterin für den Windpark, die als Basis der erstellten modellhaften Beispielrechnung herangezogen wurde. In der kalkulierten jährlichen Netto-Stromproduktion sind sämtliche Abschläge z. B. für die Verfügbarkeit der Anlagen, Parkwirkungsgrad, interne und externe Verluste im Stromnetz enthalten.

In der Prognoserechnung wurde mit einer Vergütung i. H. v. 7,50 ct/kWh kalkuliert. Diese Vergütung ist rund 10 % niedriger als die aktuell gültige Einspeisevergütung i. H. v. 8,35 ct/kWh. Zum Datum der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 ist die zukünftige gesetzliche Einspeisevergütungsregelung nicht bekannt (s. Seite 10, Kapitel „Risiken aus der gesetzlichen Einspeisevergütung in Finnland"). In der modellhaften Beispielrechnung wurde mit Erlösen i. H. v. 7,50 ct/kWh kalkuliert. Dargestellt werden die Erlöse in der Liquiditätsrechnung in dem jeweiligen Jahr, in dem sie wirtschaftlich entstehen.

1.2 Veräußerungserlös

In der modellhaften Beispielrechnung wird davon ausgegangen, dass nach Ablauf des Prognosezeitraums aus der Veräußerung der Windenergieanlagen ein Veräußerungserlös i. H. v. ***EUR 21.658.721*** erzielt werden kann.

Die Berechnung des angenommenen Veräußerungserlöses basiert auf einer Marktpreisberechnung nach der Discounted-Cashflow-Methode (nachfolgend DCF-Methode), die bei der Bewertung von Immobilien, Vermögensgegenständen und Unternehmenswerten international verbreitet ist und regelmäßig Anwendung findet. Die DCF-Methode bietet im Wesentlichen die Möglichkeit, durch eine Diskontierung prognostizierter Zahlungsüberschüsse über eine Reihe von Perioden mit einem Kalkulationszinssatz einen Vergleich zur Geldanlagealternative auf dem Kapitalmarkt herzustellen. Die Berechnung geht dabei von einer von Marktteilnehmern geforderten Nachsteuerrendite von ***6,0 %*** aus, aus der der angenommene Veräußerungserlös abgeleitet wird.

Für die Ermittlung der angesetzten Veräußerungserlöse wurde unterstellt, dass die Windenergieanlagen nach unterstelltem Ende der Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft zum 31. Dezember 2021 weiter genutzt und eventuelle Pachtverträge verlängert werden. Weiterhin wird unterstellt, dass ab dem Jahr 2022 bis einschließlich ***Dezember*** 2041 Zahlungsüberschüsse erwirtschaftet werden. Es wird folglich von einer Gesamtnutzungsdauer von 25 Jahren ab der Inbetriebnahme ausgegangen.

Basis des prognostizierten operativen Ergebnisses bis ***Dezember*** 2041 bildete dabei eine Fortschreibung der für die Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft prognostizierten Einnahmen und Ausgaben, ohne Berücksichtigung der mit der Vermögensanlage verbundenen Nebenkosten und Vergütungen sowie des Kapitaldienstes der Beteiligungsgesellschaft, bei einer gleichzeitigen Unterstellung des Verbraucherpreisindex bzw. einer Inflationsrate von 2 % p. a. Bei der modellhaften Beispielrechnung der Einnahmen wurde nach Auslauf des ***angenommenen*** garantierten Einspeisetarifs (annahmegemäß zum ***1. Januar 2029***) ein Strompreis von zunächst ***5,4 ct/kWh*** unterstellt, der in den Folgejahren gesteigert wurde.

Die Abzinsung des ab dem Jahr ***2022*** bis einschließlich ***Dezember*** 2041 für das jeweilige Jahr erwarteten operativen Ergebnisses (Zahlungsüberschüsse) erfolgt jährlich nachschüssig zu einem Diskontierungssatz von ***6,0 %.***

Weiterhin wurden zum Ende der prognostizierten Gesamtnutzungsdauer des Windparks in Anlehnung an Zahlen des Bundesverband WindEnergie e. V. geschätzte Rückbaukosten i. H. v. ***EUR 99.000*** je Windanlage angesetzt.

Bei sämtlichen Angaben bzw. Berechnungsgrößen handelt es sich um eine Schätzung der Anbieterin zum Zeitpunkt des Nachtrages Nr. 1. Zu diesem Zeitpunkt lagen keine Verträge über den Verkauf vor.

2 AUSGABEN

Die Kostenschätzungen für die Ausgaben beziehen sich grundsätzlich auf das Jahr ***2017*** und wurden ab dem Jahr ***2018*** um die kalkulierte Inflationsrate ***gesteigert. Basierend*** auf den Annahmen zur Entwicklung der Inflationsrate wurde für alle nachfolgenden zum Ansatz gebrachten Ausgaben unterstellt, dass sie sich jährlich auch über den Beispielrechnungszeitraum mit einer Inflationsrate von 2 % p. a. steigern. Darüber hinaus wurde unterstellt, dass ggf. auf die unterstellten Ausgaben anfallende Vorsteuer erstattungsfähig ist. Es wurden insofern in der Beispielrechnung ausschließlich die Nettowerte der Einzelpositionen ausgewiesen.

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

2.1 Betriebs-, Instandhaltungs-, Pacht- & Versicherungskosten

Kostenpositionen, die direkt dem Betrieb der Windenergieanlagen in Finnland zugeordnet werden können, sind hier zusammengefasst dargestellt. Während des laufenden Betriebs fallen planmäßig Betriebsausgaben für die technische und kaufmännische Betriebsführung, Service, Wartung und Reparaturen, Pachtkosten für bebaute Grundstücke und Versicherungskosten der Windenergie- und Infrastrukturanlagen sowie allgemeine Verwaltungskosten an. So soll bspw. im Rahmen der Errichtung bzw. bei Erwerb der Windenergieanlagen ein langfristiges Service-, Wartungs- und Garantiekonzept mit dem Anlagenhersteller abgeschlossen werden. Ebenfalls sind hier die für die Steuererklärungspflicht der Treuhänderin in Finnland anfallenden Kosten für die von ihr verwalteten Treugeberbeteiligungen enthalten.

Des Weiteren enthält diese Position erlösabhängige Vergütungen für die geplante Energievermarktung sowie Abrechnung gegenüber der Energiebehörde zur Erlangung des staatlichen Fördertarifes.

Es wurde unterstellt, dass für einige der laufenden Kosten (z. B. für Service, Wartung und Reparatur der Windenergieanlagen) feste Vergütungen anfallen. Andere, eher verwaltungstechnische Ausgabepositionen, wie Pacht- und Versicherungskosten, wurden in Abhängigkeit der Anzahl zu errichtender bzw. zu erwerbender Windenergieanlagen berücksichtigt. Sie sollen prognosegemäß erstmalig ab der jeweiligen Inbetriebnahme der Windenergieanlagen anfallen. Es handelt sich hierbei um aus Erfahrungswerten vorangegangener Projekte resultierenden Kostenschätzungen der Anbieterin.

Sie sind erstmals ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme berücksichtigt und sollen um eine Inflationsrate von 2 % p. a. gesteigert werden. Basisjahr ist das Jahr *2017*.

2.2 Finanzierungsnebenkosten

Im Rahmen der planmäßig durch die Beteiligungsgesellschaft aufzunehmenden langfristigen Fremdfinanzierung ist ein Vertrag über ein Kreditmonitoring mit der reconcept GmbH *geschlossen worden*. Prognosegemäß *wurde* dies pauschal mit EUR 10.000 p. a. für das Basisjahr 2014 vereinbart*. Der Betrag wird ab* ab dem Jahr 2015 um jährlich 2 % *gesteigert. Die* Vergütung wird erstmalig für das Jahr erhoben, das der Sicherstellung der jeweiligen Gesamtfinanzierung folgt, und ist somit prognosegemäß für das Jahr *2016* unberücksichtigt.

2.3 Haftungsvergütung, Beirat, Porto, Betreuung

Diese Position betrifft die Haftungsvergütung und eine Beiratsvergütung i. H. v. jeweils EUR 5.000, die die persönlich haftende Gesellschafterin für die Übernahme der unbeschränkten Haftung sowie die bestellten Beiräte der Beteiligungsgesellschaft in Summe erhalten. Sie sind beginnend ab dem Jahr 2014 in voller Höhe berücksichtigt und werden jährlich um eine Inflationsrate von 2 % p. a. gesteigert.

Darüber hinaus wurde eine jährliche Gebühr für die laufende Betreuung durch die reconcept consulting GmbH i. H. v. 0,20 % des Emissionskapitals auf Basis des Jahres 2014 beginnend ab dem Jahr 2015 sowie eine Aufwandserstattung für die Treuhänderin beginnend ab dem Jahr 2014 angesetzt. Beide Positionen werden erstmals ab dem 1. Januar 2015 mit 2 % p. a. *gesteigert.*

2.4 Treuhand

Die Treuhandkommanditistin erhält von der Beteiligungsgesellschaft für die im Treuhandvertrag geregelten Aufgaben (s. Seite 128 des Verkaufsprospektes, Kapitel 16.2 „Treuhandvertrag") eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,50 % des Emissionskapitals, mindestens jedoch EUR 50.000. Basisjahr der Vergütung ist das Jahr 2014. Die Vergütung wird erstmals ab dem 1. Januar 2015 berücksichtigt *und beginnend* ab dem Jahr 2015 mit 2 % p. a. gesteigert.

Für Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Verkauf der Windenergieanlagen bzw. der Abwicklung der Beteiligungsgesellschaft erhält die Treuhandkommanditistin eine Vergütung von 0,50 %, berechnet auf den Veräußerungserlös.

2.5 Jahresabschlüsse, Steuerberatung

Für die Kosten der laufenden Jahresabschlusserstellung und -prüfung sowie Steuerberatung der Beteiligungsgesellschaft sind beginnend ab dem Jahr 2014 die ausgewiesenen Kosten kalkuliert und ab dem 1. Januar 2015 mit 2 % p. a. gesteigert.

2.6 Zinsaufwendungen und
2.7 Tilgungen

Diese Positionen umfassen die planmäßigen Zinsen einer prognosegemäß aufzunehmenden Langfristfinanzierung (Endfinanzierung), *die als eine KfW-Finanzierungstranche kalkuliert wurde.* Annahmegemäß soll das Fremdkapital zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die bis dahin prognostizierte *Finanzierung der Baukosten ablösen* und demzufolge zum 1. Januar *2017* vollständig valutiert werden. Planmäßig anfallende Zinszahlungen der Bauzeitfinanzierung sind in dieser Position nicht enthalten. Diese sind im Investitions- und Finanzierungsplan abgebildet.

Bei der langfristigen Fremdfinanzierung wurde eine angenommene Finanzierungsdauer von jeweils zwölf Jahren unterstellt. Die Vertragslaufzeit soll somit außerhalb der geplanten Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft enden. Die Berücksichtigung etwaiger Anschlussfinanzierungen ist insofern nicht notwendig. Die prognosegemäß zu entrichtenden Bearbeitungs- und Bereitstellungsgebühren sowie Bürgschaftsprovisionen sind im Investitions- und Finanzierungsplan enthalten. Annahmegemäß fällt bei Beendigung der vorliegenden Investition*,*

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

voraussichtlich zum 31. Dezember 2021, ebenfalls keine Vorfälligkeitsentschädigung für eine frühzeitige Ablösung des Darlehens an.

Über die Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft wurde mit ***einem Zinssatz*** über den Prognosezeitraum i. H. v. ***2,50 %*** p. a. (Eurozinsmethode act/360) bei einem aufzunehmenden Fremdkapital von ***EUR 18,8 Mio.*** unterstellt. Es ist eine Volltilgung über die Vertragslaufzeit von zwölf Jahren vorgesehen. Die zum Zeitpunkt der geplanten Veräußerung noch ausstehende Tilgung soll aus den planmäßig zu erzielenden Veräußerungserlösen geleistet werden. Es wurden gleichbleibende, quartalsweise nachschüssig zu erbringende Tilgungsraten sowie quartalsweise nachschüssig zu erbringende Zinszahlungen unterstellt. ***Der erste Tilgungstermin wurde 18 Monate nach Inbetriebnahme des Windparks angenommen.*** Darüber hinaus wurden keine weiteren Finanzierungskosten berücksichtigt (s. Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage", Seite 19 im Verkaufsprospekt sowie auf Seite 12 im Nachtrag Nr. 1).

Es handelt sich hierbei um Schätzwerte der Anbieterin.

3 LIQUIDITÄT DER GESELLSCHAFT

3.1 Liquiditätsreserve zum 01.01.

Diese Position ergibt sich aus der Liquiditätsreserve zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

3.2 Ein- und Auszahlungen gem. Investitions- und Finanzierungsplan

Bei den ausgewiesenen Auszahlungen handelt es sich um Auszahlungen bzw. Mittelabflüsse, die im Rahmen der Errichtung/des Erwerbs der Windenergieanlagen getätigt werden, sowie Auszahlungen für Gründungs- und Anlaufkosten der Beteiligungsgesellschaft.

Bei den Finanzierungen aus Eigenkapitalzuführungen handelt es sich um die Einzahlungen der Kommanditanteile/Pflichteinlagen der Anleger sowie das Agio. Bei den Fremdfinanzierungsdarlehen handelt es sich um die planmäßige Valutierung der Darlehen. ***Umsatzsteuerzahlungen sind für die anfallende Umsatzsteuer der Errichtung des Windparks in Finnland kalkuliert. Diese werden annahmegemäß zwei Monate nach Zahlung zurückerstattet.***

3.3 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit

Aus den summierten laufenden Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Gesellschaft ergibt sich mit Ausnahme der Investitionsjahre ein laufender Liquiditätsüberschuss, aus dem planmäßig laufende Planauszahlungen an die Gesellschafter sowie Steuerzahlungen ***aus Gewinnbesteuerung des Betriebs oder der Veräußerung des Windparks gem. finnischem Steuerrecht geleistet*** werden sollen.

Die Zeile „Auszahlungen für Steuerberatungskosten der Anleger (Entnahmen Gesellschafter)" in der Liquiditätsrechnung der Emittentin ist aufgrund der Änderung der steuerlichen Grundlagen, Seite 55, weggefallen.

Die Mehrkosten aufgrund individueller steuerlicher Besonderheiten sind vom betreffenden Anleger zu tragen und mindern die Planauszahlungen in entsprechender Höhe (s. Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage", Seite 14 im Verkaufsprospekt).

3.4 Planauszahlungen an Gesellschafter

Dargestellt werden die geplanten Auszahlungen eines jeden Jahres an die Anleger zum Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Entstehung. Die Auszahlungen sollen jeweils einmal jährlich nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses im Folgejahr erfolgen. Für 2014 und 2015 soll in Abhängigkeit der Einreichung der vollständigen Zeichnungsunterlagen einschließlich Angaben zum Geldwäschegesetz und Annahme durch die Treuhänderin sowie der vollständigen Leistung der Kapitaleinlage zzgl. Agio ein Frühzeichnerbonus/Vorabgewinn i. H. v. 3 % p. a. (zeitanteilig bis zur Schließung der Beteiligungsgesellschaft) geleistet werden. Die Berechnung des Betrages basiert auf der Annahme eines unterstellten Platzierungsverlaufes bis zum ***31. Oktober*** 2015. In den Auszahlungen sind Kapitalrückzahlungen enthalten. Die ausgezahlten Beträge können ggf. von der Beteiligungsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen zurückgefordert werden (s. Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage", Seite 22 im Verkaufsprospekt).

3.5 Liquiditätsreserve 31.12.

Die zum Jahresende prognostizierten liquiden Mittel, die den Abfluss der Planauszahlungen bereits berücksichtigen, werden in dieser Position ermittelt. ***Inkludiert ist eine Schuldendienstreserve, welche die voraussichtlichen liquiden Mittel darstellt, welche für Zins und die Tilgung des Fremdkapitaldarlehens der nächsten 6 Monate benötigt werden. Vor der vollständigen Ansparung der Reserve und der ersten Tilgung dürfen keine Auszahlungen an die Anleger erfolgen. Aus Vorsichtsgründen wird der angesparte anfängliche Betrag der Schuldendienstreserve nicht über die Laufzeit gesenkt und erst bei Verkauf des Windparks liquidiert.***

3.6 Steuerzahlungen

Die von der Treuhänderin (wirtschaftlich für die Rechnung der Anleger) zu leistenden Steuerzahlungen in Finnland sind in den Planauszahlungen enthalten, da diese auch als Entnahmen zu betrachten sind. Der Ausweis der im Rahmen der beispielhaften Modellrechnung anfallenden Steuerzahlungen in Finnland ist insofern nachrichtlich.

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

12.5 Kapitalrückflussrechnung für eine Beteiligung i. H. v. EUR 100.000 zzgl. 3 % Agio (Prognose)

Angenommener Beitritt zum 1. *Oktober* 2015

	Kapitalrückflussrechnung in EUR		***2015***	**2016**	**2017**
1	Eigenkapitalzahlung exkl. Agio		*-100.000*		
2	Einzahlung Agio		*-3.000*		
3	**Gebundenes Kapital 01.01.**		***103.000***	***103.000***	***102.753***
	4.1	Gewinnausschüttung	*0*	*0*	*0*
	4.2	Summe Steuerzahlungen	*0*	*0*	*0*
	4.3	Eigenkapitalrückzahlung	*0*	*247*	*7.000*
	4.4	**Summe des Rückflusses**	***0***	***247***	***7.000***
5	Gebundenes Kapital 31.12.		*103.000*	*102.753*	*95.753*
6	Haftungsvolumen				
7	Anteiliges Fremdkapital 31.12.		*0*	*237.945*	*237.945*

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

	2018	2019	2020	2021	Verkauf	Gesamt
						-100.000
						-3.000
	95.753	***88.753***	***81.753***	***74.753***	***65.753***	
	0	*0*	*0*	*6.809*	*49.145*	*55.954*
	0	*0*	*0*	*0*	*-13.976*	*-13.976*
	7.000	*7.000*	*7.000*	*2.191*	*72.562*	*103.000*
	7.000	***7.000***	***7.000***	***9.000***	***107.731***	***144.978***
	88.753	*81.753*	*74.753*	*65.753*	*0*	
				0	*10.000*	
	226.614	*203.952*	*181.291*	*158.630*		

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

12.6 Erläuterungen zur Kapitalrückflussrechnung

Die Kapitalrückflussrechnung stellt exemplarisch die Zahlungsströme eines Anlegers dar, der mit einem Kommanditkapital von EUR 100.000 nebst 3 % Agio an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist. Der Darstellung liegt die modellhafte Beispielrechnung zugrunde, d. h., dass die Zahlungen nur dann in der ausgewiesenen Höhe zu den entsprechenden Zeitpunkten eintreten, wenn sich die Beteiligung wie in der Beispielrechnung unterstellt dargestellt entwickelt.

Unterstellt wurde, dass der beispielhafte Anleger zum *1. Oktober* 2015 mittelbar der Beteiligungsgesellschaft beitritt und beginnend ab dem *1. Oktober* 2015 berechtigt zum Erhalt des Frühzeichnerbonus ist. Im Übrigen gelten alle Annahmen und Erläuterungen der Beispielrechnung sowie der darin enthaltenen Ermittlung des Nettoliquidationserlöses.

Im Gegensatz zu der hier ausgewiesenen individuellen Kapitalrückflussrechnung handelt es sich bei der Darstellung des geplanten Gesamtmittelrückflusses, auf Seite 4 des Nachtrages Nr. 1, um eine Betrachtung auf Gesellschaftsebene über die Gesamtlaufzeit.

1 EIGENKAPITALZAHLUNGEN EXKL. AGIO / 2 EINZAHLUNG AGIO

Dargestellt ist die Einzahlung für eine exemplarische Beteiligung von EUR 100.000 zzgl. 3 % Agio (Kapitalrücklage).

3 GEBUNDENES KAPITAL 01.01.

Der Stand des gebundenen Kapitals des jeweiligen Zeichners zum 1. Januar eines Jahres ermittelt sich aus dem geleisteten Eigenkapital einschließlich Agio abzüglich der kumulierten Rückflüsse der Vorjahre.

4.1 GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Die ausgewiesenen Gewinnausschüttungen ergeben sich aus den prognostizierten handelsrechtlichen Gewinnen unter Berücksichtigung etwaiger Verlustvorträge der Beteiligungsgesellschaft.

4.2 SUMME STEUERZAHLUNGEN

Dargestellt ist die Summe der voraussichtlich in Finnland anfallenden Steuerzahlungen. *Aufgrund der voraussichtlich bis zum Ende 2021 nicht aufgebrauchten Verlustvorträge kommt es prognosegemäß erst bei Veräußerung aller Windenergieanlagen zu einer Besteuerung in Finnland.*

In dieser Position werden die kalkulierten Steuerzahlungen angegeben, die unter den zu Beginn dieses Abschnitts und den im Kapitel „Steuerliche Grundlagen", Seiten 102 – 112 des Verkaufsprospektes, beschriebenen Prämissen in Finnland und Deutschland vorbehaltlich des Progressionsvorbehalts entstehen, soweit sich der wirtschaftliche Verlauf der Beteiligung prognosegemäß entwickelt. Die laufenden steuerlichen Ergebnisse in Deutschland sind voraussichtlich negativ. Aus Vereinfachungsgründen wurden etwaige positive Effekte aus dem möglichen Ausgleich mit anderen positiven Einkünften nicht dargestellt. Auswirkungen aus einem etwaigen Progressionsvorbehalt wurden nicht berücksichtigt, da dieser von den individuellen Gegebenheiten des einzelnen Anlegers abhängt. Durch den Progressionsvorbehalt kommt es i. d. R. zu einer höheren Steuerzahllast in Deutschland, sodass sich saldiert der Kapitalrückfluss nach Steuern entsprechend reduziert.

4.3 EIGENKAPITALRÜCKZAHLUNG

Die Entnahmen sind bis zum Erreichen prognostizierter handelsrechtlicher Gewinne auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft ausschließlich Kapitalrückzahlungen. In den Jahren, in denen ein handelsrechtlicher Gewinn prognostiziert wird, sind die Entnahmen Eigenkapitalrückzahlungen, soweit diese den prognostizierten handelsrechtlichen Gewinn übersteigen.

4.4 SUMME DES RÜCKFLUSSES

Dargestellt sind die auf die exemplarische Beteiligungshöhe entfallenden Rückflüsse in den einzelnen Wirtschaftsjahren. Sie ergeben sich als Summe aus den Gewinnausschüttungen, den *Steuerzahlungen sowie* den Eigenkapitalrückzahlungen. Die Summe des Rückflusses entspricht den Auszahlungen nach Steuern in den einzelnen Wirtschaftsjahren.

5 GEBUNDENES KAPITAL 31.12.

Der Stand des gebundenen Kapitals des jeweiligen Zeichners zum 31.12. eines Jahres ermittelt sich aus dem geleisteten Eigenkapital einschließlich Agio abzüglich der kumulierten Rückflüsse der Vorjahre sowie der Summe der Rückflüsse, die für das laufende Jahr gezahlt werden.

6 HAFTUNGSVOLUMEN

Aufgrund der Rechtsform der Kommanditgesellschaft und der Beteiligung der Anleger als Kommanditisten bzw. Treugeber über einen

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

Treuhandkommanditisten ist die persönliche Haftung auf die Einlage des Kommanditisten beschränkt. Soweit die Einlage durch den Kommanditisten geleistet wurde, ist dieser von einer weiteren persönlichen Haftung befreit. Gem. § 172 Abs. 4 HGB lebt die persönliche Haftung des Kommanditisten jedoch wieder auf, soweit seine Hafteinlage durch Entnahmen, denen kein entsprechender handelsbilanzieller Gewinn gegenübersteht, unter den im Handelsregister eingetragenen Betrag bzw. den für den Treuhandkommanditisten anteilig eingetragenen Betrag herabsinkt.

Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme entspricht 10 % der Beteiligungssumme. Ein Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Anleger erfolgt nur dann, wenn das Kapitalkonto weniger als die Haftsumme beträgt. Zu möglichen Risiken aus einer derartigen Nachhaftung s. Seite 22 Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ ***im Verkaufsprospekt***. Während der gesamten Bewirtschaftungsphase wird es mit Ausnahme der Liquidation voraussichtlich zu keinem Wiederaufleben der persönlichen Haftung kommen.

7 ANTEILIGES FREMDKAPITAL

Ausgewiesen ist das auf den exemplarischen Anleger mit einer Zeichnungssumme von EUR 100.000 nebst 3 % Agio entfallende langfristige Fremdkapital. Dieses wird planmäßig im Laufe des Jahres 2016 als Bauzeitfinanzierung ***valutiert***.

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

12.7 Sensitivitätsanalyse am Beispiel einer Beteiligung i. H. v. EUR 100.000 zzgl. 3 % Agio (Abweichungen von Prognose)

	Veränderung	Veränderung	gem. Prognose	Veränderung	Veränderung
Tarifreduzierung	**-20,00 %**	**-10,00 %**			
Gesamtmittelrückfluss vor Steuern	*86.485*	*124.905*	*160.038*		
IRR vor Steuern	*-2,68 %*	*3,12 %*	*7,38 %*		
Jahresenergieertrag	**-20,00 %**	**-10,00 %**		**+10,00 %**	**+20,00 %**
Gesamtmittelrückfluss vor Steuern	*55.508*	*104.841*	*160.038*	*204.518*	*248.677*
IRR vor Steuern	*-9,06 %*	*0,28 %*	*7,38 %*	*11,97 %*	*15,90 %*
Veräußerungserlös	**-25,00 %**	**-12,50 %**		**+12,50 %**	**+25,00 %**
Gesamtmittelrückfluss vor Steuern	*91.600*	*125.819*	*160.038*	*187.734*	*215.111*
IRR vor Steuern	*-1,97 %*	*3,34 %*	*7,38 %*	*10,07 %*	*12,40 %*
Betriebskosten	**-10,00 %**	**-5,00 %**		**+5,00 %**	**+10,00 %**
Gesamtmittelrückfluss vor Steuern	*167.563*	*163.960*	*160.038*	*155.523*	*151.034*
IRR vor Steuern	*8,20 %*	*7,81 %*	*7,38 %*	*6,87 %*	*6,36 %*
	Neuer Wertansatz	**Neuer Wertansatz**	**gem. Prognose**	**Neuer Wertansatz**	**Neuer Wertansatz**
Inflationsrate	**1,00 %**	**1,50 %**	**2,00 %**	**2,50 %**	**3,00 %**
Gesamtmittelrückfluss vor Steuern	*171.712*	*166.225*	*160.038*	*152.194*	*143.796*
IRR vor Steuern	*8,58 %*	*8,02 %*	*7,38 %*	*6,53 %*	*5,57 %*
Fremdkapitalzinsen	**1,50 %**	**2,00 %**	***2,50* %**	**3,00 %**	**3,50 %**
Gesamtmittelrückfluss vor Steuern	*168.846*	*164.602*	*160.038*	*154.734*	*149.430*
IRR vor Steuern	*8,53 %*	*7,97 %*	*7,38 %*	*6,70 %*	*6,03 %*

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

12.8 Erläuterungen zur Sensitivitätsanalyse

Die dargestellten Sensitivitätsbetrachtungen beziehen sich auf den in diesem Nachtrag Nr. 1 dargestellten *Gesamtmittelrückfluss* vor Steuern und vor individuellen Steuerberatungskosten *bezogen auf eine Beteiligung i. H. v. EUR 100.000 zzgl. Agio.*

ALLGEMEINES

Die Sensitivitätsanalyse ist für die mit der Finanzmathematik im Allgemeinen und Investitions- und Sensitivitätsrechnungen im Besonderen vertrauten und fachkundigen Leser gedacht.

Die modellhafte Beispielrechnung basiert auf Annahmen hinsichtlich der Entwicklung bestimmter Einflussfaktoren, die für die Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft von entscheidender Bedeutung sein können. Es ist nicht absehbar, ob diese und ggf. weitere Faktoren sich in der vom Anbieter kalkulierten Art und Weise entwickeln. Aus diesem Grund wurden einzelne Faktoren der modellhaften Beispielrechnung verändert und die sich daraus ergebenden Ergebnisabweichungen im Vergleich zu den Ergebnissen eines planmäßigen Verlaufs einer Beteiligung i. H. v. EUR 100.000 dargestellt.

Als Ergebnisgrößen wurden die kumulierten Auszahlungen vor Steuern gewählt, da diese den Kapitalrückfluss an den Zeichner widerspiegeln. Die in der Sensitivitätsanalyse dargestellten Abweichungen stellen weder einen besten noch einen schlechtesten Fall dar; die tatsächlichen Abweichungen können auch über die dargestellten Fälle hinaus auftreten. Folgeauswirkungen oder das kumulative Aufeinandertreffen mehrerer veränderter Faktoren können sich in ihrer Wirkung gegenseitig aufheben oder aber verstärkt innerhalb der Beteiligungsgesellschaft auswirken.

IRR VOR STEUERN ALS ERGEBNISGRÖSSE

Zusätzlich zu den kumulierten Auszahlungen vor Steuern wurde die Auswirkung auf den Internen Zinsfuß vor Steuern (Internal Rate of Return bzw. „IRR") dargestellt.

Die Darstellung der IRR ist nur für in der Investitionsrechnung bzw. Finanzmathematik erfahrene Leser bestimmt.

Die zwei folgenden Berechnungsbeispiele verdeutlichen die Aussagekraft des internen Zinsfußes.

Berechnungsbeispiel 1 in EUR	**Ein-/ Auszahlung**	**gebundenes Kapital**
Jahr 1	-100	-100
Jahr 2	15	-85
Jahr 3	15	-70
Jahr 4	15	-55
Jahr 5	80	25
Überschuss	**25**	
IRR	**7,10 %**	

Das Berechnungsbeispiel 1 geht von einer Investition i. H. v. EUR 100 im Jahr 1 aus. In den drei Folgejahren werden jeweils EUR 15 an den Investor ausgezahlt. Im Jahr 5 folgt eine Schlussauszahlung, sodass sich der Gesamtrückfluss auf + EUR 25 beläuft. Hieraus ergibt sich eine IRR-Kennziffer von rd. 7,10 %.

Die Investition im Berechnungsbeispiel 2 erstreckt sich über denselben Zeitraum und erfordert eine Investition in derselben Höhe. Im Gegensatz zur ersten Investition fließen dem Investor die in der Summe sonst gleichen Auszahlungen in früheren Jahren zu. Der Überschuss ändert sich folglich nicht. Die IRR-Kennziffer erhöht sich hingegen auf rd. 9,30 %, da in jedem Jahr das gebundene Kapital geringer ist als in Berechnungsbeispiel 1.

Berechnungsbeispiel 2 in EUR	**Ein-/ Auszahlung**	**gebundenes Kapital**
Jahr 1	-100	-100
Jahr 2	30	-70
Jahr 3	30	-40
Jahr 4	30	-10
Jahr 5	35	25
Überschuss	**25**	
IRR	**9,30 %**	

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

Die Methode des internen Zinsfußes ist ein Verfahren der dynamischen Investitionsrechnung, mit der die relative Vorteilhaftigkeit verschiedener Investitionsmöglichkeiten mit unterschiedlichen zeitlichen Strukturen von Ein- und Auszahlungen, jedoch identischen Betrachtungsperioden (Zeitdauern) ermittelt wird. Die ausgewiesenen Werte für die IRR bzw. den internen Zinsfuß sind mit der Rendite von festverzinslichen Wertpapieren (zumeist feststehende Ausschüttungen über die Laufzeit, Rückzahlungspflicht der Emittentin zu einem festen Stichtag in festgelegter Höhe, Sicherheit des angelegten Kapitals) nicht vergleichbar.

DIE IRR BZW. DER INTERNE ZINSFUSS IST KEINE RENDITEANGABE!

Eine Entscheidung über die relative Vorteilhaftigkeit einer Investition gegenüber einer anderen Investition anhand der IRR bzw. des internen Zinsfußes ist nur zutreffend möglich, wenn beide Investitionsalternativen exakt dieselbe Laufzeit aufweisen und dieselben Prämissen zugrunde gelegt wurden. Andernfalls müssten für einen korrekten Vergleich die Laufzeiten bzw. Betrachtungsperioden und die Prämissen durch Anschluss- bzw. Ergänzungsinvestitionen angeglichen und die IRR unter Einbeziehung dieser Anschluss- bzw. Ergänzungsinvestitionen ermittelt werden.

Bei der Methode des internen Zinsfußes werden alle für den Anleger relevanten Zahlungsströme (Ein- und Auszahlungen) sowie die Steuerwirkungen betrachtet und auf den Zeitpunkt des Kapitaleinsatzes diskontiert. Der interne Zinsfuß ist der Zinsfuß, bei dessen Verwendung als Kalkulationszinsfuß der Kapitalwert (Barwert) der Investition genau null ergibt. Bei der Berechnung des internen Zinsfußes wird nur das jeweils noch gebundene Kapital berücksichtigt. Das jeweils gebundene Kapital unterliegt während der Laufzeit der Beteiligung ständigen Veränderungen.

Die mit der Methode des internen Zinsfußes ermittelte Kennziffer trifft lediglich eine Aussage über die Verzinsung des durchschnittlich während der Beteiligungsdauer gebundenen Kapitals, nicht jedoch über die Verzinsung des ursprünglich eingesetzten Kapitals. Sie ist daher nicht mit der Verzinsung anderer Kapitalanlagen vergleichbar, bei denen sich das gebundene Kapital nicht ändert. Ein Vergleich ist nur dann möglich, wenn auch bei der alternativ betrachteten Anlagemöglichkeit die Kennziffer nach der Methode des internen Zinsfußes ermittelt wurde und wie oben ausgeführt die Laufzeiten bzw. Betrachtungsperioden und die sonstigen Prämissen identisch sind. Die IRR trifft weder eine Aussage über das spezifische Risiko einer Investition noch werden entsprechende Risikoparameter in die Ermittlung einbezogen.

In den vorliegenden Sensitivitätsanalysen werden die Laufzeit und die Höhe der Investition in jedem Szenario unverändert beibehalten. Die Auswirkungen der Veränderung einzelner Einflussgrößen auf die IRR sind für diesen speziellen Fall miteinander vergleichbar und sollen dem in der Finanzmathematik erfahrenen Leser einen Eindruck der quantitativen Änderung des Ergebnisses liefern.

BEISPIELHAFT DARGESTELLTE EINFLUSSGRÖSSEN

Tarifreduzierung

Das wirtschaftliche Konzept geht davon aus, dass der zu erwerbende Windpark eine Einspeisevergütung über 12 Jahre i. H. v. 7,50 ct/kWh erhält. Der tatsächliche Einspeisetarif kann von dieser Einspeisevergütung abweichen und die Liquidität verändern. Die Beteiligungsgesellschaft konnte mittelbar mit Tuulialfa eine Preisanpassungsklausel zur Ermittlung des Kaufpreises der Projektrechte vereinbaren, diese ist u.a. auch von der zukünftigen Einspeisevergütung abhängig. Zu den Risiken des Fördersystems verweisen wir auf Seite 10 „Risiken aus der gesetzlichen Einspeisevergütung in Finnland" des Nachtrages Nr. 1 im Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage".

Jahresenergieertrag

Die tatsächlich erzielten Energieerträge können von den kalkulierten Erträgen abweichen und die Liquidität verändern. *Hierbei wird davon ausgegangen, dass Mehrerträge mit dem Fördertarif in der erwarteten Anschlussfördergesetzgebung, die bisher nicht sicher ist, voll gefördert werden* (*s. Seite 9 „Ertragsrisiko" des Nachtrages Nr. 1* im Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage").

Veräußerungserlös

In der Beispielrechnung wird davon ausgegangen, dass nach Ablauf der geplanten Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft die Windenergieanlagen verwertet oder weiterveräußert werden können. Die Summe der tatsächlich erzielten Verkaufspreise kann von dem kalkulierten Gesamtverkaufspreis abweichen und die Liquidationsauszahlung verändern. Die laufenden Auszahlungen bleiben bei dieser Betrachtung unverändert.

Betriebskosten

Die tatsächlich aufzuwendenden Betriebskosten können von den kalkulierten Kosten abweichen und die Liquidität verändern.

Inflationsrate

Dargestellt sind die Ergebnisse für Inflationsraten von 1 %, 1,50 %, 2 %, 2,50 % und 3 %. Die Inflationsrate wirkt sich im Zeitverlauf auf die Steigerungen der Ausgaben aus. Eine Indexierung der Einnahmen wird nicht vorgenommen.

Fremdkapitalzinsen

Die Zinszahlungen der langfristigen Darlehen sind noch nicht vertraglich vereinbart. Es wird davon ausgegangen, dass auf einer Basis von KfW-Darlehen eine zwölfjährige Zinsbindung abgeschlossen werden kann und das Darlehen in dem gleichen Zeitraum vollständig zurückgeführt wird. Der unterstellte *Zinssatz liegt bei 2,50 %* p. a. (Eurozinsmethode act/360). Die hierfür tatsächlich anfallenden Zinszahlungen können höher oder niedriger ausfallen als prospektiert. Die Sensitivitätsanalyse variiert den Zinssatz über die gesamte Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft.

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

12.9 Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

ERÖFFNUNGSBILANZ DER EMITTENTIN RECONCEPT 06 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG ZUM 30. MAI 2014

Aktiva in EUR	30.05.2014
Ausstehende Einlagen	**0**
Anlagevermögen	**0**
Umlaufvermögen	
Kassen	1.030
SUMME AKTIVA	**1.030**

Passiva in EUR	30.05.2014
Eigenkapital	
Kapitalanteil der Komplementärin	0
Kapitalanteile der Kommanditisten	
Kommanditkapital	1.000
Agio	30
SUMME PASSIVA	**1.030**

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet.
Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

ERLÄUTERUNGEN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ DER EMITTENTIN

Die Eröffnungsbilanz zum 30. Mai 2014 zeigt das Gründungskapital, das aus der Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin reconcept Treuhand GmbH i. H. v. EUR 1.000 zzgl. eines Agios von 3 % entsprechend EUR 30 besteht. Die Einlage wurde zum Zeitpunkt der Eröffnung der Gesellschaft erbracht.

ZWISCHENÜBERSICHT DER EMITTENTIN (PROGNOSE)

Für neu gegründete Unternehmen, die als Emittenten an den Markt gehen, schreibt die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vor, dass der Verkaufsprospekt die Eröffnungsbilanz, eine aktuelle Zwischenübersicht sowie Angaben zur voraussichtlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage und zu Planzahlen der Emittenten enthalten muss.

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

ZWISCHENBILANZ DER EMITTENTIN RECONCEPT 06 WIND-ENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG ZUM 31. JULI 2015

Aktiva in EUR	***31.07.2015***
Anlagevermögen	
Sachanlagen	*0*
Umlaufvermögen	
Eingeforderte, noch ausstehende Einlagen	
Ausstehende Einlage Kommanditkapital	*10.000*
Ausstehende Einlage (Agio)	*600*
Sonstige Vermögensgegenstände	*298.382*
Guthaben bei Kreditinstituten	*2.490.011*
SUMME AKTIVA	***2.798.993***

Passiva in EUR	***31.07.2015***
Eigenkapital	
Kapitalanteil der Treuhandkommanditistin	*1.000*
Kapitalanteile der Kommanditisten	
Kommanditkapital	*4.047.000*
Kapitalrücklage (Agio)	*121.440*
Entnahmen	*-3.320*
Gewinn-/Verlustvortrag	*-1.120.879*
Fehlbetrag	*-351.104*
Rückstellungen	
Sonstige Rückstellungen	*27.651*
Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	*11.305*
Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten	*65.900*
SUMME PASSIVA	***2.798.993***

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

*ZWISCHEN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER EMITTENTIN RECONCEPT 06 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG VOM 30. MAI 2014 BIS **31. JULI** 2015*

in EUR	***30.05.2014 – 31.07.2015***
Umsatzerlöse	*0*
Sonstige betriebliche Aufwendungen	*-1.471.983*
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	*0*
Abschreibungen	*0*
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	***-1.471.983***
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	*0*
JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	***-1.471.983***

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Die Zwischenübersicht der Emittentin zeigt den Stand der Buchhaltung zum 31. Juli 2015. Unter Umlaufvermögen werden gezeichnete und von der Treuhänderin angenommene Kommanditbeteiligungen nebst Agio gezeigt, die zum Berichtszeitpunkt noch nicht eingezahlt sind.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Erstattungsansprüche aus gezahlter Umsatzsteuer sowie die Vorauszahlungen auf den Vergütungsanspruch der reconcept consulting GmbH gem. Vertriebsvertrag. Die Guthaben bei Kreditinstituten umfassen die Guthaben des Geschäftskontos der Emittentin und das Mittelverwendungskontrollkonto, auf das die Kommanditeinlagen eingezahlt werden.

Die Passiva zeigen das verbindlich übernommene Kommanditkapital der Treuhandkommanditistin und die bis zum Berichtsstichtag insgesamt übernommenen Kommanditbeteiligungen der Anleger. Das Agio gemaß § 19 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages wurde auf einem separaten Rücklagenkonto gebucht. Die Entnahmen sind durch den in 2014 entstandenen Anspruch auf Vorabverzinsung der Kommanditisten begründet. Der ausgewiesene Verlustvortrag entspricht dem Jahresfehlbetrag der Emittentin zum Vorjahresende und resultiert im Wesentlichen aus den mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten gem. Investitionsplan, die bis zum 31. Dezember 2014 angefallen sind. Bis zum Berichtszeitpunkt der Zwischenübersicht auf den 31. Juli 2015 sind weitere mit der Vermögensanlage verbundene Kosten angefallen und werden als Fehlbetrag bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin gezeigt. Hierunter fallen Verwaltungskosten, Kosten für Prospekterstellung und -druck sowie Marketing, Vertriebskosten sowie verschiedene betriebliche Kosten (Porto, Vergütungen für die Treuhänderin und Haftungsvergütung, Kosten der Jahresabschlusserstellung und Anfertigen der Steuererklärung und Nebenkosten des Geldverkehrs). Rückstellungen wurden für Verwaltungskosten sowie für Jahresabschlusserstellung und Prüfung gebildet, jeweils für die ersten beiden Quartale 2015 ein Viertel des voraussichtlichen Jahresbetrages. Unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind bereits in Anspruch genommene Leistungen erfasst, bei denen vorliegende Rechnungen noch nicht gezahlt wurden. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten betreffen Einzahlungen von Investoren, deren Beitritt zur Emittentin jedoch zum Zeitpunkt der Aufstellung der Zwischenübersicht aufgrund unvollständiger Unterlagen nicht von der Treuhandkommanditistin angenommen wurde.

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

PLANBILANZEN DER EMITTENTIN RECONCEPT 06 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

Aktiva in EUR	***31.12.2015***	***31.12.2016***	***31.12.2017***	***31.12.2018***
Anlagevermögen				
Sachanlagen	*3.736.640*	*22.524.098*	*21.116.341*	*19.708.585*
Umlaufvermögen				
Eingeforderte, noch ausstehende Einlagen				
Ausstehende Einlage Kommanditkapital	*0*	*0*	*0*	*0*
Ausstehende Einlage (Agio)	*0*	*0*	*0*	*0*
Sonstige Vermögensgegenstände	*0*	*0*	*0*	*0*
Guthaben bei Kreditinstituten	*1.047.409*	*177.893*	*1.484.522*	*1.953.308*
SUMME AKTIVA	***4.784.049***	***22.701.990***	***22.600.864***	***21.661.893***

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGS-ZUSAMMENHÄNGE ZU DEN PLANBILANZEN

Die Darstellung in den Planbilanzen beruht auf den Annahmen der Prognoserechnung sowie dem vorliegenden geprüften und veröffentlichten Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2014 der Emittentin.

Aktiva

Anlagevermögen

Unter Sachanlagevermögen ist die sukzessive Wertentwicklung der planmäßig ab Januar 2016 zu erstellenden und zum 1. Januar 2017 in Betrieb zu nehmenden Windenergieanlagen einschließlich anfallender Anschaffungsnebenkosten ausgewiesen. Für die Jahreswerte 2017 und 2018 wurden jeweils Abschreibungen i. H. v. 1/16-tel vom Anschaffungswert abgezogen.

Umlaufvermögen

Unter der Position „Guthaben bei Kreditinstituten" werden die liquiden Mittel der Beteiligungsgesellschaft bei planmäßigem Verlauf des Investments ausgewiesen.

Die liquiden Mittel ergeben sich aus den Einzahlungen der Anleger (Kommanditeinlagen), erhöht um den laufenden Einnahmeüberschuss und vermindert um die getätigten Zahlungen im Zuge des Baufortschritts sowie die geplanten Auszahlungen. In den Planbilanzen wurde berücksichtigt, dass die Auszahlungen des betreffenden Wirtschaftsjahres die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft erst mit der tatsächlichen Durchführung zu Beginn des Folgejahres vermindern.

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

Passiva in EUR	***31.12.2015***	***31.12.2016***	***31.12.2017***	***31.12.2018***
Eigenkapital				
Kapitalanteil der Treuhandkommanditistin	*1.000*	*1.000*	*1.000*	*1.000*
Kapitalanteile der Kommanditisten				
Kommanditkapital	*7.900.000*	*7.900.000*	*7.900.000*	*7.900.000*
Kapitalrücklage (Agio)	*237.030*	*237.030*	*237.030*	*237.030*
Entnahmen	*-105.173*	*-658.243*	*-1.211.313*	*-1.764.383*
Gewinn-/Verlustvortrag	*-1.120.879*	*-3.350.661*	*-4.130.867*	*-3.678.923*
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	*-2.229.782*	*-780.205*	*451.943*	*509.337*
Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen	*0*	*0*	*0*	*0*
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	*0*	*0*	*0*	*0*
Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten	*101.853*	*553.070*	*553.070*	*553.070*
Langfristige Verbindlichkeiten	*0*	*18.800.000*	*18.800.000*	*17.904.762*
Kurzfristige Verbindlichkeiten	*0*	*0*	*0*	*0*
SUMME PASSIVA	***4.784.049***	***22.701.990***	***22.600.864***	***21.661.893***

Passiva

Eigenkapital

Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, ein Emissionskapital i. H. v. *EUR 7.900.000* zu platzieren. Die Gesellschafter haben ihre Einlage in Euro zu leisten. Zusätzlich zur Kommanditeinlage haben die Gesellschafter ein Agio i. H. v. 3 % – bezogen auf die jeweilige Kommanditbeteiligung – zu leisten. Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag ergibt sich aus der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres.

Verbindlichkeiten

Für die Finanzierung des Windparks ist eine Fremdfinanzierung mittels KfW-Darlehen über eine bzw. möglicherweise mehrere deutsche Geschäftsbank(en) mit Projektfinanzierungserfahrung vorgesehen. Die Fremdfinanzierungsquote wird mit *ca. 83,47 %* der Herstellungskosten des Windparks (ohne Due-Diligence- und/oder Finanzierungskosten) angenommen und soll zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die bis dahin sukzessiv valutierte Bauzeitzwischenfinanzierung ablösen. Das Darlehen soll über einen Zeitraum von insgesamt zwölf Jahren getilgt werden. Die Tilgungsleistung ist quartalsweise nachschüssig unterstellt. In der Zeichnungsphase ist keine Inanspruchnahme der Eigenkapitalzwischenfinanzierung unterstellt.

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

PLAN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGEN DER EMITTENTIN RECONCEPT 06 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

in EUR	01.01.– 31.12.2015	01.01.– 31.12.2016	01.01.– 31.12.2017	***01.01.– 31.12.2018***
Umsatzerlöse	*0*	*0*	*3.173.196*	*3.240.000*
Sonstige betriebliche Aufwendungen	*-2.229.782*	*-439.387*	*-841.993*	*-855.704*
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	*0*	*-340.819*	*-471.504*	*-467.202*
Abschreibungen	*0*	*0*	*-1.407.756*	*-1.407.756*
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	***-2.229.782***	***-780.205***	***451.943***	***509.337***
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	*0*	*0*	*0*	*0*
JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	***-2.229.782***	***-780.205***	***451.943***	***509.337***

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGS-ZUSAMMENHÄNGE ZU DEN PLAN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGEN

Umsatzerlöse

Dargestellt werden die prognostizierten Erlöse, die sich entsprechend den annahmegemäßen Einspeiseerträgen ergeben. Hierbei wird unterstellt, dass die geplanten Windenergieanlagen zum *1. Januar 2017* an das finnische Stromnetz angeschlossen werden und Strom produzieren. *Im ersten Betriebsjahr wird davon ausgegangen, dass die Anlagenverfügbarkeit um 2 %-Punkte unterhalb der Anlagenverfügbarkeit der folgenden Betriebsjahre liegt.*

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hierin enthalten sind im Wesentlichen die planmäßigen Ausgaben aus dem Betrieb der Anlagen sowie die laufenden Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft für Verwaltung, Reporting und Jahresabschlüsse sowie die sonstigen im Investitionsplan ausgewiesenen Kosten. *Zudem sind hier die Kosten der Steuererklärungspflicht der Treuhandkommanditistin enthalten, die ihr für die verwalteten Kommanditbeteiligungen der Treugeber entstehen.*

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hier sind die Zinsen für die Fremdkapitalfinanzierung dargestellt.

Abschreibungen

Hier sind die handelsrechtlichen Abschreibungen der Windenergieanlagen und weiteren Wirtschaftsgüter dargestellt.

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

CASHFLOW-PROGNOSE DER EMITTENTIN RECONCEPT 06 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

in EUR	01.01.– 31.12.2015	01.01.– 31.12.2016	01.01.– 31.12.2017	***01.01.– 31.12.2018***
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit				
Einnahmen	*0*	*0*	*3.173.196*	*3.240.000*
Ausgaben	*180.107*	*136.440*	*1.311.993*	*2.218.145*
Cashflow aus Investitionstätigkeit				
Auszahlungen für den Erwerb/Erstellung	*4.927.020*	*19.431.223*	*1.504*	*0*
Auszahlungen für mit der Vermögensanlage verbundene Kosten	*1.962.000*	*0*	*0*	*0*
Auszahlungen für Sonstiges	*18.174*	*0*	*0*	*0*
Umsatzsteuerzahlung	*1.106.165*	*4.508.990*	*0*	*0*
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit				
Zahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	*8.138.030*	*0*	*0*	*0*
Zahlungen aus Fremdkapitalzuführungen	*1.106.165*	*18.096.850*	*-403.014*	*0*
Umsatzsteuererstattung	*0*	*5.212.140*	*403.014*	*0*
Planauszahlungen an Anleger	*3.320*	*101.853*	*553.070*	*553.070*
Steuerzahlungen (Entnahmen Gesellschafter)	*0*	*0*	*0*	*0*
Auszahlungen für Steuerberatungskosten der Anleger (Entnahmen Gesellschafter)	*0*	*0*	*0*	*0*
Liquidität der Beteiligungsgesellschaft				
Liquides Ergebnis	*1.047.409*	*-869.516*	*1.306.629*	*468.785*
LIQUIDITÄT ZUM JAHRESENDE	***1.047.409***	***177.893***	***1.484.522***	***1.953.308***

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE DER CASHFLOW-PROGNOSE

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

Unter den Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit sind die prognostizierten Erträge aus der Stromproduktion und -veräußerung ausgewiesen. Die Ausgaben enthalten die laufenden Betriebs-, Instandhaltungs-, Pacht- und Versicherungskosten für die Windenergieanlagen sowie Finanzierungsnebenkosten, Zinsen für das aufgenommene Fremdkapital, die laufende Tilgung sowie die laufenden Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft für Verwaltung, Jahresabschlüsse, Steuerberatung, Reporting und Sonstiges.

Cashflow aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen für den Erwerb/Erstellung betreffen die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Windenergieanlagen einschließlich Nebenkosten gem. Investitionsplan. Sie sollen voraussichtlich bis zum Ablauf des ersten Quartals *2017* vollständig erfolgen. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Sonstiges gem. Investitionsplan werden nach den getroffenen Annahmen zum Platzierungs-/Einzahlungsverlauf und den vertraglich vereinbarten Fälligkeiten voraussichtlich bis einschließlich *Oktober 2015* abfließen. Die Auszahlungen sind netto angegeben. Die entsprechenden Umsatzsteuerzahlungen sind gesondert angegeben, sie werden nach der Prognose (zeitversetzt) erstattet.

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

In der Prognoserechnung wird bis einschließlich Oktober 2015 von einer Vollplatzierung und Einzahlung der Kommanditeinlagen einschließlich Agio ausgegangen. Die Einzahlungen der Gesellschafter sind in den Zahlungen aus Eigenkapitalzuführungen ausgewiesen. Unter den Einzahlungen aus Fremdkapitalzuführungen sind die im Investitions- und Finanzierungsplan vorgesehenen langfristigen Fremdkapitalmittel ausgewiesen.

Die Seiten 56 – 81 des Verkaufsprospektes sind wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

Die Planauszahlungen an die Anleger werden in der Cashflow-Prognose in dem Zeitraum dargestellt, in dem nach der Prognose die tatsächliche Auszahlung erfolgt. Steuerzahlungen auf das Einkommen in Finnland fallen im betrachteten Zeitraum bis Ende 2018 aufgrund ausreichender Verlustvorträge nicht an. Die als Entnahmen zu betrachtenden Auszahlungen für Steuerberatungskosten der Anleger fallen prognosegemäß nicht an, da annahmegemäß alle Anleger als Treugeber der Emittentin beitreten und daher keine Steuererklärungspflicht der Treugeber besteht. Vielmehr besteht für die Treuhandkommanditistin eine Steuererklärungspflicht in Finnland. Die anfallenden Kosten für die Erstellung der Steuererklärungen, die die Treuhandkommanditistin für die von ihr gehaltenen Treugeberanteile anfertigen muss, sind oben in den „Ausgaben" berücksichtigt.

Liquidität der Beteiligungsgesellschaft/Liquidität zum Jahresende

Das liquide Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft ist der saldierte Betrag aus dem Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Die Liquidität zum Jahresende ist der Saldo aus dem Vorjahr und der Veränderung des laufenden Geschäftsjahres.

PLANZAHLEN DER EMITTENTIN RECONCEPT 06 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

in EUR	2015	2016	2017	***2018***
Investitionen	*4.927.020*	*19.431.223*	*1.504*	*0*
Umsatzerlöse aus Stromproduktion und -verkäufen	*0*	*0*	*3.173.196*	*3.240.000*
Produktion in kWh	*0*	*0*	*42.309.278*	*43.200.000*
Handelsrechtliches Ergebnis	*-2.229.782*	*-780.205*	*451.943*	*509.337*

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE DER PLANZAHLEN

Unter den Investitionen ist der Aufwand für die Herstellung des Windparks einschließlich Nebenkosten wie Due-Diligence-Kosten, Nebenkosten der Finanzierung und Bauzeitzinsen (vgl. Nr. 1 des Investitions- und Finanzierungsplans) dargestellt. Die Umsatzerlöse sollen durch den Verkauf der produzierten elektrischen Energie generiert werden. Die prognostizierte Menge der jährlichen Stromproduktion der Windenergieanlagen in kWh wurde in der Zeile „Produktion" angegeben. Das handelsrechtliche Ergebnis ergibt sich aus den Umsatzerlösen und den Betriebsausgaben der Beteiligungsgesellschaft.

ANGABEN ÜBER DEN JÜNGSTEN GESCHÄFTSGANG UND DIE GESCHÄFTSAUSSICHTEN DER EMITTENTIN GEM. § 13 VERMVERKPROSPV (PROGNOSE)

Die Platzierung des Emissionskapitals begann einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet vorbehaltlich einer Verlängerung am 31. Dezember 2015. Es wird angenommen, dass das gezeichnete Kapital vollständig in 2015 eingezahlt sein wird. Die Geschäftsjahre *2014 bis 2016* sind im Wesentlichen durch die Einwerbung des Emissionskapitals der reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG und die zu tätigenden Investitionen in ein finnisches Windenergieprojekt geprägt. Die Geschäftsaussichten für die Geschäftsjahre bis *2018* liegen dementsprechend im Rahmen der gezeigten Prognosen (Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen, Plan-Liquiditätsrechnung).

13 Rechtliche Grundlagen

Seite 85

In der linken Spalte, 2. Absatz, ist „EUR 930.528,63“ durch „EUR 570.933“ zu ersetzen.

Seite 86

In der linken Spalte sind der 1., 2. und 3. Absatz wie folgt neu zu fassen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 noch nicht endgültig fest. Geplant ist der Erwerb bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen in Form des Windparks „Kuusamo“. Für den Fall, dass Windenergieanlagen des Windparks „Kuusamo“ die Anlageobjekte werden, sind die Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Abs. 2 VermVerkProspV). Anderenfalls ist es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 nicht möglich, Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar und mittelbar an Unternehmen beteiligt sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Abs. 2 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder der Emittentin vermitteln. *Sie sind in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellen sie der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln sie der Emittentin Fremdkapital.*

Für den Fall, dass Windenergieanlagen des Windparks „Kuusamo“ die Anlageobjekte werden, sind die Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen, und erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Anderenfalls ist es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 weder möglich, Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen noch ob und in welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

In der linken Spalte, 4. Absatz, ist der 6. Satz wie folgt zu ersetzen (Änderungen sind fett und kursiv hervorgehoben):

Es ist geplant, das Kommanditkapital auf bis zu *EUR 7.901.000* zzgl. Agio zu erhöhen. *Zum 31. Juli 2015 beträgt das gezeichnete Kommanditkapital EUR 4.047.000 zzgl Agio (vgl. Seite 40, Zwischenbilanz der Emittentin reconcept 06 Windenergie Finnalnd GmbH & Co. KG zum 31. Juli 2015 dieses Nachtrages 1).*

In der rechten Spalte, 2. Absatz, ist der 8. Satz wie folgt zu ändern:

Die Komplementärin ist zugleich Komplementärin der Beteiligungen „RE01 Solarpark La Carrasca“, „RE02 Windenergie Deutschland“, „RE03 Windenergie Finnland“, *„RE04 Wasserkraft Kanada“ und der „RE09 Windenergie Finnland“. Darüber hinaus ist die Komplementärin noch Komplementärin für die „ADZ - Anleihe der Zukunftsenergien“, der „RE07 Anleihe der Zukunftsenergien – Wind Deutschland“ und der „RE08 Anleihe der Zukunftsenergien – Multiasset Portfolio“.*

Seite 88

Der 1. Absatz bleibt unverändert, alle anderen Absätze – einschließlich des 1. Absatzes auf Seite 89 – sind wie folgt zu ersetzen (Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben):

Die Mitglieder des Investitionsausschusses der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder die der Emittentin Fremdkapital geben. *Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 noch nicht endgültig fest. Geplant ist der Erwerb bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen in Form des Windparks „Kuusamo“. Für den Fall, dass Windenergieanlagen des Windparks „Kuusamo“ die Anlageobjekte werden, sind die Mitglieder des Investitionsausschusses der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Anderenfalls ist es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 nicht möglich,* Angaben zu

machen, ob und in welcher Art und Weise sie für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Carsten Diettrich ist nicht für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist. Er ist auch nicht für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt. Er ist zugleich Geschäftsführer der mit der Portfoliomanagementberatung beauftragten reconcept Vermögensmanagement GmbH. Er ist somit für ein Unternehmen tätig, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. *Für den Fall, dass Windenergieanlagen des Windparks „Kuusamo" die Anlageobjekte werden, ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Carsten Diettrich darüber hinaus nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Anderenfalls ist es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 nicht möglich, Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise er über seine Geschäftsführerstellung bei der reconcept Vermögensmanagement GmbH hinaus für Unternehmen tätig ist, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.*

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin reconcept Treuhand GmbH und zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen reconcept consulting GmbH. Die reconcept consulting GmbH ist mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut. Er ist somit für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist. Er ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH, die der Emittentin eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung gewährt. Er ist somit für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt. Darüber hinaus ist Karsten Reetz nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder die der Emittentin Fremdkapital geben. Ferner ist er Geschäftsführer der mit der Portfoliomanagementberatung beauftragten reconcept Vermögensmanagement GmbH und Geschäftsführer der reconcept GmbH, die neben der Eigenkapitalzwischenfinanzierung mit der Konzeption, der Strukturierung und der Vermittlung der Fremdfinanzierung beauftragt ist sowie Vertragspartner des Projektvertrages ist (*s. Seite 52 des Nachtrages Nr. 1*, Kapitel 14 „Wesentliche Verträge und Vertragspartner"). Er ist somit für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. *Für den Fall, dass Windenergieanlagen des Windparks „Kuusamo" die Anlageobjekte werden, ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz darüber hinaus nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Anderenfalls ist es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 nicht möglich, Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise er über seine vorgenannten Geschäftsführerstellungen hinaus für Unternehmen tätig ist, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.*

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen reconcept consulting GmbH Dennis Gaidosch ist für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist, da die reconcept consulting GmbH zugleich mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus ist er nicht für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist. Er ist nicht für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt. *Für den Fall, dass Windenergieanlagen des Windparks „Kuusamo" die Anlageobjekte werden, ist das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen reconcept consulting GmbH Dennis Gaidosch nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Anderenfalls ist es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 nicht möglich, Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise er für Unternehmen tätig ist, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.*

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin reconcept Treuhand GmbH Bernd Prigge ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder die der Emittentin Fremdkapital geben. *Für den Fall, dass Windenergieanlagen des Windparks „Kuusamo" die Anlageobjekte werden, ist das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin reconcept Treuhand GmbH Bernd Prigge nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Anderenfalls ist es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 nicht möglich, Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise er für Unternehmen tätig ist, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.*

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin MDS Möhrle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Jochen Delfs, Klaus-Günther Hess, Martin Horstkötter, Dr. Ulrich Koops, Matthias Linnenkugel, Dr. Ulrich Möhrle, Mario Neugebauer, Jens Scharfenberg, Hans-Hermann Völker, Kai Voige, Christian Kampmeyer sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder die der Emittentin Fremdkapital geben.

Für den Fall, dass Windenergieanlagen des Windparks „Kuusamo" die Anlageobjekte werden, sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin MDS Möhrle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Anderenfalls ist es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 nicht möglich, Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise sie für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Seite 89

In der linken Spalte sind der 2. und 3. Absatz wie folgt zu ersetzen; dabei gilt die Definition von Seite 87 linke Spalte 2. Absatz des Verkaufsprospektes für „die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen" (Änderungen kursiv und fett hervorgehoben):

Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Investitionsausschusses der Emittentin sowie die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen sind an keinem Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut ist oder der Emittentin Fremdkapital gibt. *Für den Fall, dass Windenergieanlagen des Windparks „Kuusamo" die Anlageobjekte werden, sind die Mitglieder der Geschäftsführung und des Investitionsausschusses der Emittentin sowie die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Anderenfalls ist es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 nicht möglich, Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung und des Investitionsausschusses der Emittentin sowie die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.*

Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Investitionsausschusses der Emittentin sowie die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen sind in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr in keiner Art und Weise Fremdkapital. *Für den Fall, dass Windenergieanlagen des Windparks „Kuusamo" die Anlageobjekte werden, erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung und des Investitionsausschusses der Emittentin sowie die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen oder Leistungen. Anderenfalls ist es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 nicht möglich, Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung und des Investitionsausschusses der Emittentin sowie die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.*

In der linken Spalte ist der 5. Absatz 1. Satz wie folgt zu ändern (Änderungen kursiv und fett hervorgehoben):

Der nach § 12 VermVerkProspV als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zu nennende Karsten Reetz erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin, der Geschäftsführung der nach § 3 VermVerkProspV zu nennenden Prospektverantwortlichen und zugleich Anbieterin und zugleich mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragten reconcept consulting GmbH, der Geschäftsführung der mit der Konzeption, der Strukturierung, der Fremdkapitalvermittlung beauftragten *sowie der als Vertragspartnerin des Projektvertrages (s. Seite 52 des Nachtrages Nr. 1, Kapitel 14 „Wesentliche Verträge und Vertragspartner") auftretenden* reconcept GmbH und der Geschäftsführung der mit der Portfoliomanagementberatung beauftragten reconcept Vermögensmanagement GmbH sowie der Geschäftsführung der nach § 12 VermVerkProspV zu nennenden und mit der treuhänderischen Übernahme von Kommanditanteilen beauftragten Treuhandkommanditistin reconcept Treuhand GmbH Lieferungen und Leistungen.

Seite 90

In der rechten Spalte ist im 3. Absatz der 2. Satz wie folgt zu ersetzen ändern (Änderungen kursiv und fett hervorgehoben):

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR *7.900.000.*

Seite 93

In der rechten Spalte, 1. Absatz, ist „EUR 925.016“ durch „EUR 528.018“ zu ersetzen.

Seite 96

In der rechten Spalte ist der 3. Absatz wie folgt zu ändern (Änderungen kursiv und fett hervorgehoben):

Anlageobjekte sind die noch zu errichtenden oder zu erwerbenden Windenergieanlagen. Sie müssen den Investitionskriterien entsprechen. *Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 noch nicht endgültig fest. Geplant ist der Erwerb bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen in Form des Windparks „Kuusamo“. Für den Fall, dass Windenergieanlagen des Windparks „Kuusamo“ die Anlageobjekte werden, wurden sie mit dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 beschrieben. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den Projektvertrag vom 28. August 2015 mit der reconcept GmbH hinzuweisen (s. Seite 52 des Nachtrages Nr. 1, Kapitel 14 „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“). Mit diesem Vertrag sichert sich die Emittentin den Kauf der Projektrechte zur Errichtung des Windparks. Dazu hat die reconcept GmbH ihrerseits einen Investment- und Kooperationsvertrag mit dem finnischen Projektentwickler Tuulialfa abgeschlossen. Danach ist die reconcept GmbH berechtigt, die Projektrechte eines finnischen Windparks von Tuulialfa nach Baureife zu erwerben. Die reconcept GmbH soll dann plangemäß die Projektrechte an die Emittentin verkaufen, damit diese ihrerseits den Windpark errichten und betreiben kann. Die reconcept GmbH agiert auf dem Markt Finnland mit dem Ziel, geeignete Windenergieprojekte für die Beteiligungsgesellschaft zu identifizieren, die diese dann erwerben bzw. errichten und anschließend konzeptgemäß betreiben kann (s. Seite 53 des Nachtrages Nr. 1, „Projektvertrag mit der reconcept GmbH“). Die reconcept GmbH ist Obergesellschaft der reconcept Gruppe (s. Seite 101 des Verkaufsprospektes, „Personelle und kapitalmäßige Verflechtungen“). Für den Fall, dass Windenergieanlagen des Windparks „Kuusamo“ nicht die Anlageobjekte werden, ist eine Beschreibung der Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 nicht möglich.*

Seite 97

In der linken Spalte ist der 3. Absatz wie folgt neu zu fassen und zu ersetzen:

Die Emittentin wird plangemäß Darlehen i. H. v. ***rd. 81,96 %*** der Gesamtherstellungskosten der Windenergieanlagen aufnehmen. Die angestrebte Fremdkapitalquote beträgt damit ***70,41 %*** (gerundet) bezogen auf die Summe aus Eigenkapital (ohne Agio) und Fremdkapital.

In der rechten Spalte sind die Absätze wie folgt zu ändern (Änderungen kursiv und fett hervorgehoben):

Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 noch nicht endgültig fest. Geplant ist der Erwerb bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen in Form des Windparks Kuusamo. Maßgeblich dafür ist der Projektvertrag mit der reconcept GmbH (s. Seite 52 des Nachtrages Nr. 1, Kapitel 14 „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“), mit dem sich die Emittentin den Erwerb der Projektrechte zur Errichtung des Windparks gesichert hat. Die Emittentin ist von dem Projektvertrag insofern abhängig, als sie für den Fall, dass sie das Projekt nicht von der reconcept GmbH erwerben kann, einen anderen Windpark finden, erwerben und/oder errichten muss (s. Seite 8 des Nachtrages Nr. 1, Kapitel 3„Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“„Blind-Pool-Risiko“). Darüber hinaus ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV). Für den Windpark„Kuusamo“ liegt seit dem 23. August 2015 eine Baugenehmigung vor. (s. Seite 8 des Nachtrages Nr. 1, Kapitel 3„Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ „Blind-Pool-Risiko“). Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 liegen die Genehmigungen der Defence Force (Verteidigungsministerium) (beantragt am 15. Juni 2015) als auch die Aviation Obstacle Permit (Erlaubnis für Flug- und Luftraum Hindernissen) (Positiver Zwischenbescheid am 22. Juli 2015 erhalten, die entgültige Genehmigung wird mit Beginn der Baumaßnahmen beantragt) nicht vor. Des Weiteren liegt die Quota Decission (Reservierungszusage) der finnischen Energiebehörde zur Erlangung der finnischen Einspeisevergütung gem. ASPRE (s. Seite 10 dieses Nachtrages Nr. 1) (beantragt am 21. August 2015) nicht vor. Über diese Verwaltungsverfahren hinaus gibt es keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV). Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 hat die reconcept GmbH einen Investitions- und Kooperationsvertrag mit Tuulialfa Oy abgeschlossen (Vertragsdatum: 18. August 2015), wonach der reconcept GmbH die Projektrechte an der Errichtung eines finnischen Windparks angebo-

ten werden. Zusätzlich hat sich die Emittentin über den Projektvertrag (Vertragsdatum: 28. August 2015) mit der reconcept GmbH eine Erwerbsoption für den Kauf dieser Projektrechte gesichert (s. Seite 52 des Nachtrages Nr. 1, Kapitel 14 „Wesentliche Verträge und Vertragspartner"). Ferner hat die Emittentin mit der reconcept GmbH am 30. Mai 2014 einen Vertrag über Strukturierung der Gesamtfinanzierung und mit der reconcept Vermögensmanagement *GmbH* am 30. Mai 2014 einen Vertrag über Portfoliomanagementberatung abgeschlossen. Darüber hinaus hat die Emittentin keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV).

Der Realisierungsgrad zeigt sich dadurch, dass die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 noch nicht endgültig feststehen. Geplant ist der Erwerb bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen in Form des Windparks „Kuusamo". Maßgeblich dafür ist der Projektvertrag mit der reconcept GmbH, mit dem sich die Emittentin eine Erwerbsoption für den Kauf der Projektrechte gesichert hat. Die reconcept GmbH ist daher für die Umsetzung der Planung der Emittentin wichtig. Um ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin erfüllen zu können, hat die reconcept GmbH ihrerseits den Investment- und Kooperationsvertrag mit dem Projektentwickler Tuulialfa abgeschlossen (zu den Details der genannten Verträge s. Seite 52 des Nachtrages Nr. 1, Kapitel 14 „Wesentliche Verträge und Vertragspartner"). Darüber hinaus wurde nicht in die Anlageobjekte investiert. Es bestehen keine laufenden Investitionen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV).

Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist es teilweise nicht möglich, zusätzliche Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik zu machen:

– *Für den Fall, dass Windenergieanlagen des Windparks „Kuusamo" die Anlageobjekte werden, ist festzustellen, dass den nach § 3 VermVerkProspV (die Prospektverantwortliche und Anbieterin), § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und § 12 VermVerkProspV (Treuhandkommanditistin, Mittelverwendungskontrolleurin, Beirat, Investitionsausschussmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) zu nennenden Personen das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlicher Teile derselben weder zustand noch zusteht noch steht diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu. Anderenfalls ist es nicht möglich, Angaben zu machen, ob den nach § 3 VermVerkProspV (die Prospektverantwortliche und Anbieterin), § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und § 12 VermVerkProspV (Treuhandkommanditistin, Mittelverwendungskontrolleurin, Beirat, Investitionsausschussmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) zu nennenden Personen das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlicher Teile derselben zustand oder zusteht oder diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zusteht (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV);*

– *Es ist davon auszugehen, dass sich die finanzierende Bank eine dingliche Besicherung an den Anlageobjekten, wie zum Beispiel Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen und die Abtretung von Forderungen aus Einspeisevergütungen, einräumen lassen wird. Es ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 nicht möglich, Angaben zu machen über nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV);*

– *Es ist davon auszugehen, dass sich die Emittentin gegenüber der finanzierenden Bank rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, wie zum Beispiel Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen und die Abtretung von Forderungen aus Einspeisevergütungen, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, unterwirft. Es ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 nicht möglich, Angaben zu machen über rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV);*

– behördliche Genehmigungen sind im Zusammenhang mit den noch zu erwerbenden Windenergieanlagen erforderlich. *Für den Windpark „Kuusamo" liegt seit dem 23. August 2015 eine Baugenehmigung vor (s. Seite 8 des Nachtrages Nr. 1 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage"). Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr. 1 liegen die Genehmigungen der Defence Force (Verteidigungsministerium) (beantragt am 15. Juni 2015) als auch die Aviation Obstacle Permit (Erlaubnis für Flug- und Luftraum Hindernissen) (Positiver Zwischenbescheid am 22. Juli 2015 erhalten, die entgültige Genehmigung wird mit Beginn der Baumaßnahmen beantragt) nicht vor. Des Weiteren liegt die Quota Decission (Reservierungszusage) der finnischen Energiebehörde zur Erlangung der finnischen Einspeisevergütung gem. ASPRE (beantrag am 21. August 2015) (s. Seite 10 dieses Nachtrages Nr. 1) nicht vor. Darüber hinaus liegen auch keine weiteren Genehmigungen vor, sind nicht beantragt und sind auch nicht erforderlich* (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV);

– den Namen der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt hat, das Datum des Bewertungsgutachtens und dessen Ergebnis (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV).

14 Wesentliche Verträge und Vertragspartner

Seite 98

Folgender Eintrag ist in der Tabelle neu einzufügen:

Gesellschaft	Funktion	Anschrift/ Sitz	Haftendes Kapital in EUR
Tuulialfa Oy	*Projektentwickler*	*Iirislahdentie 23 a, 02230 Espoo, Finnland*	*EUR 2.500 (Grundkapital)*

Die Überschrift unter der Tabelle ist wie folgt neu zu fassen:

VON DER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT UND DER RECONCEPT GMBH ZUM ZEITPUNKT DER AUFSTELLUNG DES NACHTRAGES NR. 1 ABGESCHLOSSENE VERTRÄGE

Folgender Abschnitt ist neu einzufügen:

Investment- und Kooperationsvertrag zwischen reconcept GmbH und Tuulialfa Oy

Am 18. August 2015 wurde ein Investment- und Kooperationsvertrag zwischen der reconcept GmbH mit Sitz in Hamburg, Deutschland, und der Tuulialfa Oy („Tuulialfa") mit Sitz in Espoo, Finnland, und einer von den Tuulialfa-Eigentümern noch zu gründenden Zweckgesellschaft in Finnland geschlossen. Hierbei wurde eine Kaufoption für den Erwerb von Projektrechten an einem finnischen Windpark aus der Windparkprojektpipeline von Tuulialfa vereinbart. Die im Vertrag vereinbarte Größe des Windparks umfasst drei bis fünf Windenergieanlagen. Weiterhin wurde vereinbart, dass die reconcept GmbH zusätzlich eine Option über den Erwerb von 50 % der Gesellschaftsanteile von Tuulialfa erhält.

Tuulialfa verfügt über eine Projektpipeline von rund 90 Windkraftanlagen an 15 Standorten mit einer geschätzten Gesamtleistung von 270 MW. Die reconcept GmbH hat mit Tuulialfa vereinbart, aus diesem Portfolio ein Windparkprojekt zu erwerben.

Der Windpark muss vor Erwerb den „Ready-to-Build" Status erhalten haben. Eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür ist, dass die Pachtverträge des Windparks amtlich unter finnischem Recht registriert sein müssen. Für den Windpark müssen weiterhin sämtliche zum Bau und Betrieb des Windparks erforderlichen Genehmigungen einspruchsfrei vorliegen und er muss ein garantiertes Vergütungssystem vorweisen können.

Falls der Windpark, wie in der Prognoserechnung in Kapitel 12 dieses Nachtrages dargestellt, nicht für das derzeit gültige gesetzliche Einspeisevergütungssystem zugelassen wird, ermittelt sich der Kaufpreis für die Projektrechte nach folgendem Muster:

Auf Basis einer vollständigen Eigenkapitalfinanzierung muss in einer abgestimmten Prognoserechnung eine Rendite i. H. v. 7,3 % p. a. auf Projektebene erzielt werden. Das Renditemodell ist abhängig u. a. von der dann garantierten Einspeisevergütungsregelung, den Baukosten und Betriebskosten. Der Kaufpreis wird nach den aktuellen Markteinschätzungen und auf Grundlage von zwei unabhängigen Windgutachten ermittelt. Der endgültige Kaufpreis wird einen Monat nach Inbetriebnahme der letzten Windkraftanlage auf Basis der dann aktuellen Bau- und laufenden Betriebskosten festgelegt. Der Kaufpreis beträgt mindestens EUR 137.500 pro Windenergieanlage.

Falls der Windpark noch die Genehmigung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages Nr.1 bisher gültigen Einspeisetarif i. H. v. 8,35 ct/kWh erhält, wird der Kaufpreis über folgende Funktion ermittelt:

Kaufpreis pro MW = 0,566667 x – 1.723,333 – z

Wobei die Variablen x und z nach folgenden Maßstäben:

x = der Durchschnitt des P 50 Nettowindertragswertes aus zwei unabhängigen Windgutachten basierend auf Leistungsdaten einer Nordex N131 Turbine mit einem Rotordurchmesser von 131 m und einer Nabenhöhe von 144 m und

z = Zusatzkosten für die Errichtung Mittelspannungsleitung von der Windenergieanlage zur Netzübergabestation, die über die Länge von 5 km hinausgeht.

Die Zusatzkosten werden mit folgender Kalkulation ermittelt:

(Aktuelle Distanz in km – 5 km)
× EUR 70.000 pro km / (Anlagenanzahl × 3 MW)

zu ermitteln sind.

Handelsregister/ Tag der ersten Eintragung	Vertreten durch	Persönlich haftende Gesellschafter/ Gesellschafter > 25 %
Register ID: 2683287-6	*Tiina Pitkänen*	*Liscomp Oy (28,32 %), Rampower Oy (28,32 %), SK Development Oy (28,32 %).*

Die reconcept GmbH wird begleitend zum Kaufpreis der Projektrechte ebenfalls die Kosten für die Netzanbindung des ausgewählten Windparks übernehmen. Diese Kosten i. H. v. geschätzten EUR 400.000 werden nicht auf die Kaufpreiszahlung angerechnet.

Der Vertrag unterliegt finnischem Recht. Der Gerichtsstand ist Helsinki.

Projektvertrag mit reconcept GmbH

reconcept GmbH hat mit Tuulialfa einen Investment- und Kooperationsvertrag über den Erwerb von Projektrechten an einem finnischen Windparkprojekt vereinbart. Der Vollzug des Kaufvertrages und somit die Übernahme der finnischen Projektgesellschaft soll erfolgen, wenn der ausgewählte Windpark den „Ready-to-Build" Status (Baureife) erlangt hat. In der Zeit bis zum Erwerb sind von reconcept GmbH die Kosten für die Netzanbindung und weitere Kosten, wie u. a. für rechtliche und technische Prüfungen (due diligence), vorzufinanzieren.

Am 28. August 2015 wurde ein Projektvertrag zwischen der reconcept GmbH mit Sitz in Hamburg, Deutschland, und der Beteiligungsgesellschaft über den Erwerb von Projektrechten an einem noch auszuwählenden finnischen Windpark („Pilotprojekt") geschlossen.

Das Pilotprojekt soll durch reconcept GmbH von Tuulialfa erworben werden, wenn der „Ready-to-Build" Status für das ausgewählte Projekt erreicht ist.

Die reconcept GmbH beabsichtigt, die Projektrechte für das Pilotprojekt unmittelbar nach Erwerb an die Gesellschaft im Wege eines Assetdeals weiter zu veräußern.

Das Pilotprojekt soll drei bis fünf Windenergieanlagen mit einer Leistung von je ca. drei MW umfassen.

Für den Fall, dass das Pilotprojekt unter das aktuelle FIT-System fällt (EUR 83,5 /MWh), ermittelt sich der Kaufpreis wie folgt:

$$KP=(0{,}566667x - 1.723{,}333) \times (\text{EUR } 1.000/\text{MW}) - z$$

mit

KP: Kaufpreis in EUR 1.000 pro MW installierter Leistung

X: Mittlere P50-Vollaststundenzahl (netto) aus zwei unabhängigen Ertragsgutachten auf Basis von 12 Monaten Windmessung unter Zugrundelegung der Leistungskurve von Nordex N 131 Turbinen mit einem Rotordurchmesser von 131 m und einer Nabenhöhe von 144 m, die mit einer Eisabweisungsvorrichtung versehen sind, unter Berücksichtigung der örtlichen Situation der Pilotprojektes, falls erforderlich

z: Zusatzkosten für die 20/33 kV Anschlussleitung zwischen den Windenergieanlagen und dem Netzanschlusspunkt, sofern dieser weiter entfernt ist als 5 km, wobei z wie folgt berechnet wird:

(tatsächliche Entfernung [in km] – 5 [km])
× 70 (EUR 1.000/km) / (Anzahl WEA × 3 [Megawatt]).

Sollte das Pilotprojekt nicht unter das bestehende FIT-System fallen, wird der Kaufpreis auf Grundlage des IRR-Modells ermittelt. Der auf diese Art ermittelte Kaufpreis muss zu einer internen Rendite (IRR) von mindestens 7,3 % führen. Weiterhin darf der Kaufpreis den Wert von EUR 137.500 pro Windenergieanlage nicht unterschreiten.

Zum Zeitpunkt der Angebotsannahme schätzen die Parteien die Einflussfaktoren auf den Kaufpreis gemäß IRR-Modell nach bestem Wissen. 90 % des auf diese Weise ermittelten Kaufpreises sind zu erbringen. Der Restkaufpreis ist nach erneuter Ermittlung innerhalb eines Monats fällig, nachdem die Ertragsgutachten mit Windmessungen über einen Zeitraum von 12 Monaten vorliegen. Eine letzte Anpassung wird einen Monat nach Inbetriebnahme des Windparks auf Basis der dann feststehenden Kosten für OPEX und CAPEX vorgenommen. Dieser Mindestpreis gilt auch (und ist von der Gesellschaft zu zahlen), wenn sich nach Inbetriebnahme des Windparks bzw. Fertigstellung der Ertragsgutachten ein geringerer rechnerischer Kaufpreis ergibt.

Unabhängig von der Höhe des Kaufpreises für das Pilotprojekt erhebt die reconcept GmbH einen Zuschlag zum Verkaufspreis i. H. v. EUR 400.000 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Zuzüglich zum Kaufpreis zahlt die Gesellschaft die von der reconcept GmbH bereits vorfinanzierten Netzanschlusskosten i. H. v. ca. EUR 500.000.

Zuzüglich zum Kaufpreis zahlt die Beteiligungsgesellschaft die von der reconcept GmbH bereits vorfinanzierten Kosten der Windmessungen für das Pilotprojekt i. H. v. geschätzt ca. EUR 33.000, sofern diese seitens der reconcept GmbH nicht mit dem an Tuulialfa zu zahlenden Kaufpreis verrechnet werden können.

Der Abschluss des Asset-Kaufvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine positive Investitionsprüfung sowie eine Kaufempfehlung des Investitionsausschusses vorliegen.

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Seite 101

Am Ende des letzten Absatzes linke Spalte ist folgender Abschnitt neu einzufügen:

Von der Beteiligungsgesellschaft noch abzuschließende Verträge

Darlehensvertrag für die langfristige Fremdfinanzierung der Betriebsphase

Es ist geplant, dass die Beteiligungsgesellschaft einen Vertrag über eine langfristige Fremdfinanzierung abschließt. Es liegen zum Zeitpunkt des Nachtrages Nr. 1 keine abgeschlossenen Kreditverträge vor. Der in der Prognoserechnung ermittelte Betrag entspricht dabei prognosegemäß ca. 80 % der Herstellungskosten des Windparks. Das KfW-Programm „270 Erneuerbare-Energien-Standard" soll Anwendung finden.

15 Steuerliche Grundlagen

Seite 104

Am Ende des 1. Absatzes linke Spalte ist der letzte Satz wie folgt zu ersetzen:

Gemäß einer schriftlichen Stellungnahme der finnischen Steuerbehörden werden hierbei jedoch nur die unmittelbaren Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft betrachtet, d. h. die reconcept Capital GmbH und die reconcept Treuhand GmbH. Den einzelnen Anleger, der als Treugeber über die reconcept Treuhand GmbH beteiligt ist, trifft folglich keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung in Finnland. Die Anleger/Treugeber werden damit in Finnland mit ihren Einkünften aus der Beteiligungsgesellschaft nicht besteuert. Die Steuerpflicht besteht auf Ebene der reconcept Treuhand GmbH als unmittelbar beteiligte Kommanditistin. Die ihr zugewiesenen Einkünfte werden mit dem finnischen Körperschaftsteuersatz von derzeit 20 % besteuert. Damit sind die Steuerpflichten der Beteiligungsgesellschaft und der Anleger erfüllt. Der Gesellschaftsvertrag berücksichtigt gemäß § 12 Abs. 2 bei der Ermittlung der Zielquote individuelle Steuerberatungskosten in Höhe von EUR 120 p.a. inkl. USt. Diese Kosten entsprechen den von der Anbieterin geschätzten Aufwendungen, sollte für die Anleger doch (ggf. später) die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung bestehen.

Die vorgenannten Ausführungen ersetzen die entsprechenden Angaben im Prospekt im Kapitel „15 Steuerliche Grundlagen" auf den Seiten 104 f. in den Abschnitten „Steuersatz" sowie „Besteuerungsverfahren und Steuerpflichten".

reconcept auf Facebook

reconcept auf Twitter

Fondshaus im Norden

reconcept consulting GmbH
Cuxhavener Straße 36 • 21149 Hamburg • Telefon 040 / 325 21 65 10 • Telefax 040 / 325 21 65 69 • E-Mail info@reconcept.de • Internet www.reconcept.de